



Abteilung 13

→ Umwelt und Raumord-  
nung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Margot Gutsch-  
Pfungstner

Tel.: +43 (316) 877-2670

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-418306/2024-35

Graz, am 30.04.2026

Ggst.: Murkraftwerk Graz, Teilabnahme Sonnendecks, Stützpunkt und  
Plattformen, UVP Abnahmeverfahren, (Teil-) Abnahmebescheid

## **Murkraftwerk Graz Sonnendecks, Stützpunkte und Plattformen**

### **Teilabnahme der Anlagenteile bzw. Bauwerke zur Gestaltung der Murofer unter gleichzeitiger nachträglicher Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 UVP-G 2000**

# B E S C H E I D

## 1. Teilabnahme gemäß § 20 Abs 2 und 3 UVP-G 2000

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, ergeht aufgrund der Teilfertigstellungsanzeige samt Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom 19.12.2024 nachstehender

### S p r u c h:

#### I.

Gemäß § 20 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, die mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, bewilligten **Anlagenteile bzw. Bauwerke, die der Gestaltung der Murerer zur Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur Mur dienen, sei es für Freizeit- und Sportaktivitäten oder für den Katastrophenschutz** – abgesehen von den in Spruchpunkt II. und III. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat und das Teilvorhaben – nach Maßgabe der eingereichten, mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen gemäß Punkt 3. – der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51) entspricht.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 gilt der gegenständliche (Teil-)Abnahmebescheid auch als Betriebsbewilligung, Benutzungsbewilligung, Kollaudierung und dergleichen nach den für die verfahrensgegenständlichen Anlagenteile bzw. Bauwerke im UVP-Bewilligungsverfahren mitangewendeten Materien gesetzen. Der gegenständliche (Teil-)Abnahmebescheid ersetzt ab seiner Rechtskraft die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Im vorliegenden Fall gilt dieser (Teil-)Abnahmebescheid auch als Benützungsbewilligung gemäß § 38 Stmk BauG für die Sonnendecks „Reinbacher“, „Seifenfabrik“ und „Pichlergasse/Kraftwerkspark“ sowie die Plattformen Wassersport.

Gemäß § 38 Abs 5 Z 2 Stmk BauG ist die Umsetzung der drei projektintegralen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Sonnendecks „Reinbacher“ und „Seifenfabrik“ gemäß Abschlussbericht [Stand September 2025, Seite 5 und 7; vgl. auch Pkt. 3.2.7. des bautechnischen Gutachtens (ELAK: OZ 42)] der Behörde bis spätestens **01.06.2026** nachzuweisen.

## 2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000

#### II.

Gleichzeitig wird der Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 die nachträgliche Genehmigung nachste-

hender geringfügiger Abweichungen – nach Maßgabe der eingereichten, mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen gemäß Punkt 3. – erteilt:

- Verlegung des Stützpunktes für die Einsatzorganisationen
- Verlegung der Plattformen für den Wassersport
- Erweiterung der informellen Gewässerzugänge in Form von Sonnendecks
- Änderung der Kaimauer bei der Seichtwasserzone Grünanger sowie Erweiterung des informellen Gewässerzugangs durch Errichtung eines Sonnendecks

## 2.1. Materienrechtlicher Spruchpunkt gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000

### III.

Dieser (Teil-)Abnahmebescheid gilt hinsichtlich der nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen betreffend die Sonnendecks „Reinbacher“, „Seifenfabrik“ und „Pichlergasse/Kraftwerkspark“ sowie die Plattformen Wassersport als baurechtliche Bewilligung gemäß § 19 Z 1 iVm § 29 Stmk BauG.

#### Hinweise:

Der **Zeitpunkt für die Nachkontrolle** gemäß § 22 UVP-G 2000 (Überprüfung, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen) **wird im Abnahmebescheid über die Kraftwerksanlage (Murkraftwerk Graz) festgelegt.**

Gemäß § 21 Abs 1 UVP-G 2000 geht mit Rechtskraft des gegenständlichen (Teil-)Abnahmebescheides die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Materienbehörden über.

## 3. Abnahmeunterlagen sowie Beschreibung des Abnahmegegenstandes und der zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen

### 3.1. Abnahmeunterlagen

- Antrag vom 19.12.2024
- Information zur Teilabnahme vom 29.01.2025
- Abschlussbericht zur Abnahmeprüfung – Stand Dezember 2019
- Abschlussbericht – Stand September 2025
- Plan Teilkollaudierung Stauraumgestaltung Teil 1, Rückstauraumgestaltung Sonnendecks und Stützpunkt Einsatzorganisation
- Plan Teilkollaudierung Stauraumgestaltung Teil 2, Rückstauraumgestaltung Sonnendecks und Stützpunkt Einsatzorganisation
- Plan Teilkollaudierung Seichtwasserzone Grünanger – Teilbereich (Rampe/ Sitzwiese/ Liegewiese, 03/2024)
- Konkretisierung zum UVP-Projekt (Dezember 2018)
- Aktenvermerk vom 19.12.2018 (ASV DI Paul Saler, FB Wasserbautechnik)

- Aktenvermerk vom 19.12.2018 (ASV DI Johann Kolb, FB Landschaft)
- Aktenvermerk vom 08.03.2019 (SV Ing. Dr. Gerd Stefanzi, FB Naturschutz)
- Sicherheitskonzept der Stadt Graz
- Sicherheitsplan Mur (Augartenbrücke bis Petersbachmündung)
- Hochwassermaßnahmenplan Mur samt Technischem Bericht (2d-hydraulische Berechnung) und 2 Anlagen
- 5 Konzepte zur Gestaltung und Verortung der Warneinrichtungen an der Mur
- Plan Kollaudierung Seichtwasserzone Grünanger – Teilbereich (Vergleich Ausführung und Einreichprojekt, 03/2024)
- Stellungnahme, Ökologische Bauaufsicht, März 2025
- Plan Kollaudierung Stauraumgestaltung Teil 1, Rückstauraumgestaltung Sonnendecks und Stützpunkt Einsatzorganisation
- Plan Kollaudierung Stauraumgestaltung Teil 2, Rückstauraumgestaltung Sonnendecks und Stützpunkt Einsatzorganisation

### 3.2. Beschreibung des Abnahmegegenstandes sowie der zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen

Die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, hat auf der Grundlage des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, das Murkraftwerk Graz errichtet.

Abgesehen von der Kraftwerksanlage selbst, wurden im Zuge des Kraftwerksbaus Anlagenteile bzw. Bauwerke errichtet, die der Gestaltung der Murofer zur Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur Mur dienen, sei es für Freizeit- und Sportaktivitäten oder für den Katastrophenschutz. Dabei handelt es sich um folgende Elemente:

#### Stützpunkt Einsatzorganisationen

- zwei Sonnendecks
- Slipanlage
- Fundamentierung Bootshaus
- Trockendock

#### Weitere Sonnendecks

- Sonnendeck Augarten (Profil 186)
- Sonnendeck (Steg) Seichtwasserzone Grünanger samt Kaimauer und geschottertem informellem Gewässerzugang
- Sonnendeck Pichlergasse/Kraftwerkspark (Profil 146)
- Sonnendeck Neuholdaugasse (Profil 175)
- Sonnendeck Reinbacher (Profil 156)
- Sonnendeck Seifenfabrik (Profil 161)

#### Plattformen Wassersport

- Oberwasser
- Unterwasser

Die vorgenannten Anlagenteile bzw. Bauwerke sind im UVP-Einreichprojekt (Genehmigungsbescheid) teilweise nur allgemein beschrieben bzw. stellen projektintegrale Maßnahmen zur Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur Mur dar. Als Bestandteil der Genehmigung sind diese Anlagenteile bzw. Bauwerke umzusetzen. Die vorliegenden Abnahmeunterlagen stellen die betreffenden Anlagenteile bzw. Bauwerke sowie die bestehenden Abweichungen detailliert dar.

#### ad) Stützpunkt Einsatzorganisationen

Durch die Errichtung des Murkraftwerks Graz war der flussabwärts des Kraftwerks gelegene Murabschnitt über den Wasserweg nicht mehr erreichbar. Daher war im UVP-Einreichprojekt (Genehmigungsbescheid) für den Katastrophenschutz bzw. die Wasserrettung die Herstellung eines geeigneten Zugangs flussab des Kraftwerks in Form einer sog. Slipanlage vorgesehen. Da jedoch der Stadt Graz im Jahr 2014 die Errichtung eines Feuerwehrbootshauses flussaufwärts der A2-Autobahnbrücke bewilligt wurde, war mit dessen Realisierung der Zugang zur Mur für den Katastrophenschutz bzw. die Wasserrettung erneut gewährleistet. Aus diesem Grund war die ursprünglich geplante Herstellung eines Murgangangs flussab des Kraftwerks nicht mehr erforderlich, sodass der Zugang flussaufwärts in den Bereich der Angergasse verlegt wurde. Der Stützpunkt wurde orografisch linksufrig flussaufwärts des Medienstegs errichtet. Er umfasst ein etwa 63 m langes und 4 m breites Sonnendeck inkl. Kaimauer, die Betonfundamente für das Feuerwehrboothaus, eine rund 58 m lange und 6 m breite Slipanlage, ein 31 m x 13 m großes Trockendock sowie ein weiteres Sonnendeck.

#### ad) Seichtwasserzone Grünanger samt Kaimauer und Sonnendeck sowie geschottertem informellen Gewässerzugang

Die Seichtwasserzone Grünanger wurde im Wesentlichen entsprechend dem Genehmigungsbescheid hergestellt. Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Kaimauer, die nun in „U-Form“ errichtet wurde und die Seichtwasserzone im Norden und Osten begrenzt. Ergänzend wurde im nördlichen Bereich der Seichtwasserzone entlang der Uferlinie ein rund 30 m langes und etwa 5 m breites, mit Holz beplanktes Sonnendeck (Steg) errichtet. Der ursprünglich ausschließlich als Wiesenfläche vorgesehene Gewässerzugang stellt sich nun als Wiese mit einem angrenzenden geschotterten Bereich dar.

#### ad) Sonnendecks

Die weiteren Sonnendecks (Augarten, Pichlergasse/Kraftwerkspark, Neuholdaugasse, Seifenfabrik und Reinbacher) sind im UVP-Einreichoperat (Genehmigungsbescheid) als „informelle Gewässerzugänge“ beschrieben. Durch die Errichtung des Murkraftwerks Graz gingen bestehende Zugänge zu Bereichen der Mur verloren, die vor dem Bau für naturnahes Landschaftserleben und Erholung genutzt wurden. Mit den „informellen Gewässerzugängen“ sollen in ausgewählten Bereichen neue Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Vorgesehen waren dafür etwa Dammodellierungen, Uferabflachungen und Steinwürfe. Nunmehr sollen die Gewässerzugänge (unter anderem) durch die Errichtung von Sonnendecks verbessert ermöglicht bzw. erweitert werden.

Die Sonnendecks wurden auf bis zu 12 m langen Stahlträgern errichtet, die in den Boden eingerammt wurden. Die aus dem Boden ragenden Stahlträger erhielten eine Betonummantelung, wodurch Betonsäulen mit einem Durchmesser von ca. 0,60 m entstanden. Auf diesen Betonsäulen wurde eine Stahlbetonplatte mit einer Mindestdicke von 0,30 m hergestellt. Die Oberflächen der Sonnendecks wurden mit einem Holzbelag ausgeführt.

Der Zugang zum Sonnendeck Augarten erfolgt über eine 2,65 m breite Stahlbetontreppe mit einem Steigungsverhältnis von 16,5/32 und Zwischenpodesten. Die Sonnendecks Pichlergasse/Kraftwerkspark und Neuholdaugasse werden über 2,40 m breite Stahlbetontreppen mit einem Stufenverhältnis von 17/29 erschlossen; die Zugangstreppe zum Sonnendeck Reinbacher weist bei gleichem Stufenverhältnis eine Breite von 1,30 m auf. Das Sonnendeck Seifenfabrik ist über eine 1,75 m breite, barrierefreie Stahlbetonrampe mit Zwischenpodest sowie über eine 13 m breite, abgetrepte Böschung aus Stahlbeton mit Stufen im Verhältnis 17/33 erreichbar.

#### ad) Plattformen Wassersport

Durch die Errichtung des Murkraftwerks Graz war die freie Passierbarkeit der Mur für wassergebundene Sportarten nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund wurden im UVP-Einreichoperat (Genehmigungsbescheid) sowohl im Ober- als auch im Unterwasser der Wehranlage Bootsanlegestellen als Ein- und Ausstiegsbereiche rechtsufrig vorgesehen. Da rechtsufrig keine Parkmöglichkeiten bestehen, wurden die Bootsanlegeplattformen (Plattformen Wassersport) auf die linke Murseite verlegt, wo entsprechende Parkflächen für Ruderer und Paddler vorhanden sind.

Die Plattform im Oberwasser wurde unmittelbar flussabwärts des Sonnendecks „Pichlergasse/Kraftwerkspark“ linksufrig bei Mur-Profil 146 errichtet. Sie weist eine Fläche von  $15,4 \times 3$  m auf und ist auf Stahlträgern gegründet. Die aus der Böschung herausragenden Stahlträger wurden mit Beton ummantelt.

Im Unterwasser wurde die Plattform linksufrig bei etwa Mur-Profil 136 ausgeführt. Sie besteht aus drei jeweils rund 10 m langen und 3,5 m breiten Plattformelementen in unterschiedlichen Höhenlagen (Betonoberkante 330,95 müA, 331,40 müA und 331,85 müA), um den Ein- und Ausstieg bei variierenden Unterwasserspiegeln zu gewährleisten. Die Plattformen sind auf vier massiven Betonfundamenten errichtet, die jeweils etwa 4 m tief gründen.

#### **4. Kosten**

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, rechtsfreundlich vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien,

1. als Kommissionsgebühren nach der <b>Landes-Kommissionsgebührenverordnung</b> 2013, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F.	
a) nach § 1 Z 2 für die Ortsaugenscheine am 27.02.2025, Wasserbautechnik (1 Amtsorgan zu 2/2 Stunden) sowie am 22.05.2025, Bau- und Brandschutztechnik (1 Amtsorgan zu 2/2 insg. 4/2 Stunden á € 24,90),	€ 99,60
2. als Verwaltungsabgabe nach der <b>Landes-Verwaltungsabgabenverordnung</b> 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A2 für diesen Bescheid (UVP-Abnahmebescheid) á € 13,50	€ 13,50

b) nach Tarifpost A7 für 23 Vidierungen der Projektunterlagen in 6-facher Ausführung (insg. 138 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 855,60
--	----------

**zusammen: € 968,70**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, rechtsfreundlich vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird ersucht,

3. als Bundesgebühren nach dem <b>Gebührengesetz</b> 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (23 Vidierungen in 6-facher Ausfertigung; insg. 138 Vidierungen)	€ 1.277,40
b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 19.12.2024 € 14,30	€ 14,30

**zusammen: € 1.291,70**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, rechtsfreundlich vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, ergibt sich eine	
<b>Gesamtsumme von</b>	<b>€ <u>2.260,40</u></b>

## 5. Rechtsgrundlagen

§§ 20 und 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF BGBl. I Nr. 35/2025;

§§ 19, 29 und 38 Steiermärkisches Baugesetz - Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idgF LGBl. Nr. 68/2025;

§§ 37, 45, 57, 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idGF BGBl. I Nr. 50/2025;

Tarif A TP2 und TP7 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBl. Nr. 73/2016 idF LGBl. Nr. 60/2024;

§ 1 Z 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013) LGBl. Nr. 123/2012 idF LGBl. Nr. 55/2015;

§ 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP 5 Abs 1 und TP 6 Abs 1 des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idGF BGBl. I Nr. 20/2025.

## B E G R Ü N D U N G

### 6. Verfahrensgang

Die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, hat auf der Grundlage des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, das Murkraftwerk Graz errichtet. Neben der Kraftwerksanlage selbst wurden im Zuge der Bauausführung Anlagenteile bzw. Bauwerke errichtet, die der Gestaltung der Murofer zur Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur Mur dienen, sei es für Freizeit- und Sportaktivitäten oder für den Katastrophenschutz (siehe Pkt. 3.2. - Beschreibung des Abnahmegegenstandes).

Mit Eingabe vom 19.12.2024 wurde die Fertigstellung dieser Anlagenteile bzw. Bauwerke angezeigt. Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt. Diese Anlagenteile bzw. Bauwerke allein bilden den Gegenstand des Abnahmeverfahrens. Für die Kraftwerksanlage selbst wird ein separates Abnahmeverfahren durchgeführt.

Der Fertigstellungsanzeige samt Genehmigungsantrag waren Abnahmeunterlagen (siehe Pkt. 3.1. - Abnahmeunterlagen) angeschlossen.

Die gegenständliche Teilabnahme sowie die nachträglich zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen betreffen die Fachbereiche Bau- und Brandschutztechnik, Gewässerökologie, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, Naturschutz sowie Wasserbautechnik.

Mit Evaluierungsauftrag vom 30.01.2025, GZ: ABT13-418306/2024-5, wurden die Abnahmeunterlagen den Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche zur Vollständigkeitsprüfung übermittelt. Gleichzeitig wurde für den Fall, dass die Unterlagen genügen, der Gutachtensauftrag erteilt.

Die Sachverständigen wurden beauftragt, nachstehende Fragen zu beantworten:

- a) Wurde der Abnahmegegenstand entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, und der diesen Bescheiden zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?

Hinweis: Soweit ersichtlich, wurden für den Abnahmegegenstand keine Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

- b) *Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Frage a) mit „nein“ beantwortet wurde (also Abweichungen festgestellt wurden): Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?*  
Anmerkung: Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.
- c) *Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn geringfügige Abweichungen festgestellt wurden: Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?*  
Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligtenkreis)?
- d) *Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn geringfügige Abweichungen festgestellt wurden: Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?*
- e) *Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn geringfügige Abweichungen festgestellt wurden: Sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?*

Nach Durchführung der jeweiligen Vollständigkeitsprüfung erstatteten die Sachverständigen ihre Fachgutachten.

## 7. Gutachten

Die dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen und der bestellte nichtamtliche Sachverständige haben im Verfahren die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Gutachten, die sich vollständig im Akt befinden, erstattet:

### Die dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Landschaft, Sach- und Kulturgüter erstattete mit Schreiben vom 18.03.2025 (OZ 14) folgendes Gutachten (Auszug):

„[...] 3) **Befund**

#### **3.1.) Ausgangslage**

[...] >Mit Eingabe vom 19.12.2024, wurde die **Fertigstellung** der [verfahrensgegenständlichen Anlagenteile bzw. Bauwerke] angezeigt. Gleichzeitig wurde die **nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen** beantragt.< Die genaue Historie ist der Einlage „Information zur Teilabnahme“ zu entnehmen.

Die gegenständlichen Anlagen wurden im UVE-Einreichprojekt größtenteils nur textlich beschrieben, eine Konkretisierung mit planlichen Darstellungen erfolgte mit Anzeige an die UVP-Behörde mit Einlage „Konkretisierung zum UVP-Projekt (Dezember 2018)“. Im vorliegenden Abnahmeoperat sind die tatsächlichen Ausführungen dargestellt.

### **3.2.) Anlagenteile und Änderungen**

#### **3.2.1 Ad A) Stützpunkt Einsatzorganisationen:**

Der Stützpunkt Einsatzorganisationen basiert auf den folgenden projektintegralen Maßnahmen der UVP-Einreichung:

##### **M-23, Slipanlage**

Textauszug aus Einlage des UVP Einreichprojektes:

>UVP-Einreichprojekt, Einlage Nr. 2302, Maßnahmenübersicht, S. 19

Schaffung eines geeigneten Zuganges für den Katastrophenschutz und die Wasserrettung flussab des Kraftwerks.

Phase: Betrieb<

bzw.

##### **M-22 Ein- und Ausstiegsstellen an der Mur**

>Im Ober- und Unterwasser der Wehranlage werden speziell gestaltete Bereiche als Ein- bzw. Ausstiegsmöglichkeit für wassergebundene Sportarten wie Paddeln, Bootfahren etc. angelegt.<

Die „**Konkretisierung UVP-Projekt, Dezember 2018, Anzeige an die UVP-Behörde**“ führt dazu aus:

>(Kapitel 3. Slipanlage / Standort für Einsatzorganisationen, Seite 8):

Erweiterung der Maßnahmen M-23 sowie M-22 („Ein- und Ausstiegstellen an der Mur“) – (vgl. Einlage 2302 Maßnahmenübersicht der UVP-Einreichunterlagen)

Im Bereich Mur-km 176,501- im Bereich der ehemaligen Grabeländer, parallel zu Angergasse, soll das Murufer um ca. 20m auf einer Länge von ca. 115m zurückgenommen werden, sodass eine strömungsberuhigte Zone entsteht, in welcher Boote von Einsatzorganisationen über ein Rampenbauwerk in die Mur zu Wasser gelassen werden können.

Ergänzend dazu soll ein Betonbauwerk ... als Schutzbecken für Boote im Hochwasserfall errichtet werden. Die dafür erforderlichen Ufermauern sollen derart ausgeführt werden, dass eine allfällige spätere Errichtung eines Stützpunktes (Bootshauses) für die Feuerwehr möglich ist.

Durch zusätzliche Errichtung von Sonnendecks mit Holzbeplankungen wird die öffentliche Zugänglichkeit entsprechend des Masterplans „Mur Graz Mitte“ sowie darauf aufbauender Planungen der Stadt Graz verbessert.<

In [der] Unterlage „Information zur Teilabnahme Sonnendecks“ wird dazu erläuternd ausgeführt:

>Zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens bedeutete die Errichtung des Murkraftwerk Graz, dass nach dessen Errichtung der Murabschnitt flussab des Kraftwerks am Wasserweg nicht mehr erreichbar gewesen wäre. Aus diesem Grund war im UVP-Einreichprojekt mit Maßnahme M-23 die Errichtung einer Slipanlage geplant. Im Jahr 2014 wurde der Stadt Graz jedoch mit Wasserrechtsbescheid GZ.: A17-061234/2012/0016 vom 29.07.2014 die Errichtung eines Feuerwehrbootshauses unmittelbar flussaufwärts der A2-Autobahnbrücke bewilligt. Mit der Errichtung des Feuerwehrbootshauses war der Zugang zur Mur für Katastrophenschutz und Wasserrettung gesichert. Zusätzlich wurde im Rahmen der Errichtung des Zentralen Speicherkanals auf Höhe des Aubiotope Rudersdorf eine weitere Slipanlage errichtet. Flussaufwärts des Murkraftwerk Graz befindet sich der nächste Murzugang für die Einsatzkräfte erst wieder im Bereich der Kalvarienbrücke. Da die Herstellung eines Zuganges gemäß Maßnahme M-23 flussab des Kraftwerks nicht mehr erforderlich war, wurde der Zugang flussaufwärts in die Angergasse verschoben und in enger Abstimmung mit der Stadt Graz, welche in der Gemeinderats-

sitzung am 25.2.2016 die Umsetzung des Masterplanes Mur Graz Mitte beschlossen hatte, geplant. Der neue Standort wurde der Behörde mit der Konkretisierung des UVP-Projektes vom Dezember 2018 angezeigt.<

### Ausführung:



Abbildung 1: Lageplan Slipeinlage/Stützpunkt Einsatzorganisationen Ausführung (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)

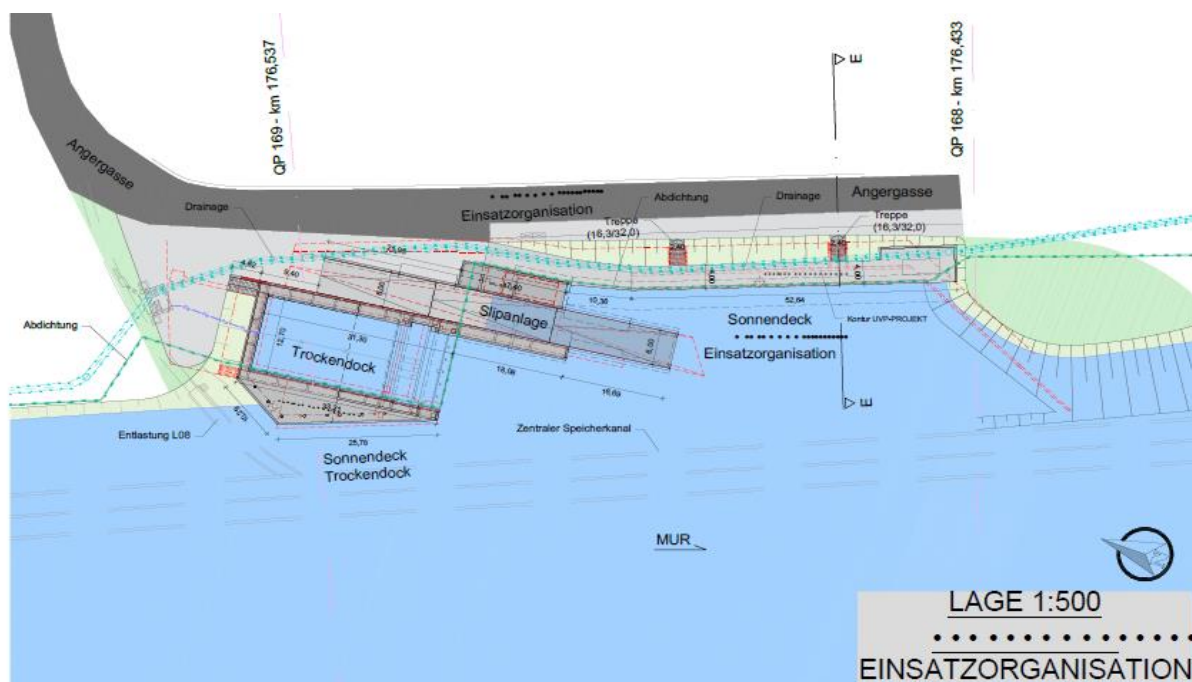


Abbildung 2: Lageplan Slipeinlage/Stützpunkt Einsatzorganisationen Ausführung (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)

Der Abschlussbericht zur Abnahmeprüfung beschreibt die Anlage wie folgt:

>Der Stützpunkt Einsatzorganisationen wurde orografisch linksufrig flussaufwärts des Mediensteg neu errichtet. Der Stützpunkt Einsatzorganisationen umfasst ein rund 60 m langes Sonnendeck inkl. Kaimauer, den Betonbau der Fundamente des Feuerwehrboothauses, eine rund 60 m lange und 6 m breite Slipeinlage, ein Trockendock mit einer Fläche von 30 x 12 m sowie einem weiteren Sonnendeck.

Die Kaimauer ist eine rund 4 m hohe Stahlbetonwand, die Teil der Stauraumabdichtung ist. Entlang der Kaimauer verläuft ein 4 m breiter betonierter Gehweg. Der Betonbau für das Feuerwehrboothaus besitzt eine Grundfläche von 17,4 x 4,6 m auf und ist rund 7 m hoch. Der vordere Bereich des Bootshauses ist auf einer Länge von 8 m wassergeflutet, die Wassertiefe beträgt rund 3,5 m. Die Bodenoberkante des dahinterliegenden Bereiches liegt ca. 0,5 m über dem Stauwasserspiegel und weist eine lichte Innenlänge von 8 m auf. Zwischen Feuerwehrboothaus und Trockendock wurde eine Slipeinlage  $l \times b = 60 \times 6$  m in Stahlbetonbauweise hergestellt. Das Trockendock, welches in Stahlbetonbauweise hergestellt wurde, weist eine Wasserfläche von 30 x 12 m und eine Wassertiefe von rund 2,5 m auf. Um das Trockendock führ[t] ein 1,9 m breiter Zugangsweg, der mit Holz beplankt ist und dessen Oberkante rund 0,6 m über Stauziel liegt. Ein weiteres Sonnendeck mit einer Fläche von rund 100 m<sup>2</sup> besteht aus

einer 30 - 50 cm dicken Stahlbetonplatte die auf 8 betonummantelten Stahlstützen sowie der Trockendockwand aufgelagert ist. Das Sonnendeck ist mit einem Holzbelag ausgeführt. Für den Zugang zum Trockendock bzw. zum Sonnendeck wurde eine Stahlbetonstiege mit 15 Stufen 15,73/32 hergestellt.<

### 3.2.2 Ad B) Weitere Sonnendecks:

Die weiteren Sonnendecks basieren auf folgenden projektintegralen themenübergreifenden Maßnahmen der UVP-Einreichung (s. Unterlage „Information Teilabnahme Sonnendecks“):

- **Maßnahme „Dammstrukturierung / Zugangsbereiche zum Wasser“**

Textauszug aus Einlagen des UVP Einreichprojektes:

>UVP-Einreichprojekt, Einlage 1402, Raumordnung: Siedlungsraum / Stadtentwicklung, Kapitel 6.3,  
UVP-Einreichprojekt, Einlage 1403, Raumordnung: Freizeit, Erholung, Tourismus, Kapitel 6.3., S. 38  
UVP-Einreichprojekt, Einlage 1501, Landschaft und Stadtbild, Kapitel 6.7, S. 68

Durch die Errichtung des geplanten Murkraftwerkes gehen bestehende „informelle“ Zugänge zum Wasser (z.B. im unmittelbaren Kraftwerksbereich) verloren – derzeit werden diese Bereiche für ein weitgehend naturnahes Landschaftserleben und die Erholung genutzt (freies Spielen am Wasser, Liegebereiche etc.), wobei der Hauptfokus dabei auf der linken Muruferseite liegt.

Durch die Umgestaltung von Teilbereichen der derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzte „Olympiawiese“ (Zielnutzung: Ökologie und sanfte Erholung) sowie durch die geplante Aufweitung am Grünanger kann ein Teil dieser informellen Erholungsbereiche kompensiert werden; zusätzlich dazu werden innerhalb der folgenden Bereiche durch Dammmodellierungen, tw. auch Uferabflachungen und modifizierten Steinwurf (informelle) Zugangsmöglichkeiten zum Wasser geschaffen und die Aufenthaltsqualität verbessert:

- Bereich Profil 137 – 138, rechtsufrig (Nutzung u.a. als Ein-/Ausstiegsstelle für Wassersportler)
- Bereich Profil 144, rechtsufrig (Nutzung u.a. als Ein-/Ausstiegsstelle für Wassersportler)
- Bereich Profil 146 – 148, linksufrig
- Bereich Profil 149 – 150, rechtsufrig
- Bereich Profil 156, linksufrig<

Eine Gestaltungsmöglichkeit für diese informellen Zugangsbereiche ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen; die Detailgestaltung hat direkt vor Ort in Abstimmung mit den Zielen und Maßnahmen des Masterplan Mur Graz-Mitte bzw. der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen (Situierung, Dimensionen etc.). Jedenfalls sind möglichst abwechslungsreiche (in Teilbereichen auch breitere) Zugänge zum Wasser anzustreben, wobei das Hauptaugenmerk auf den linken Muruferbereich gelegt werden soll.

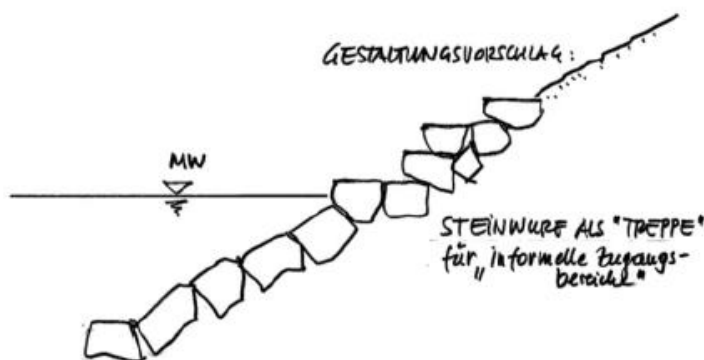


Abbildung 3: Auszug Maßnahmenbeschreibung in oben angeführten Fachberichten

- **M-16, Mur-Erleben**

Textauszug aus Einlage des UVP Einreichprojektes:

>UVP-Einreichprojekt, Einlage Nr. 2302, Maßnahmenübersicht, S. 17

Einbau von gewässernahen Trittsteinflächen zum Sitzen, Sonnen und Verweilen entlang der Murofer Phase: Betrieb<

**Beschreibung aus Konkretisierung UVP-Projekt, Dezember 2018, Anzeige an die UVP-Behörde**  
Kapitel 2. Konkretisierung der Ufergestaltung, Seite 2 ff.:

Durch nachstehende Konkretisierungen der Ufergestaltung im linksufrigen Böschungsbereich wird dieses Ziel durch die Errichtung von mehreren Sonnendecks unterstützt bzw. wesentlich verbessert. Unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen des UVP-Projekts werden somit öffentlich zugängliche Gewässerzugänge geschaffen.

Die vorgesehenen konkretisierenden Maßnahmen der Ufergestaltung im linksufrigen Böschungsbereich entsprechend dem Masterplans „Mur Graz Mitte“ sowie darauf aufbauender Planungen der Stadt Graz und haben sowohl auf den Hochwasserabfluss als auch auf das Projekt „Zentraler Speicherkanal“ keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen.

Die konkretisierenden Maßnahmen betreffen nachstehende Bereiche:

- Augarten ca. auf Höhe Mur-km 177,599 (1)
- Betriebsgelände der Energie Steiermark ca. auf Höhe Mur-km 177,075 (2)
- Seifenfabrik ca. auf Höhe Mur-km 176,036 (3)
- Grünanger/Murtröpferl ca. auf Höhe Mur-km 175,758 (4)
- Pichlergasse ca. auf Höhe Mur-km 175,391 (5)

Die geplanten Gewässerzugänge in Form von Sonnendecks sind in den beiliegenden Planunterlagen in Form von Lageplänen und Schnitten dargestellt.

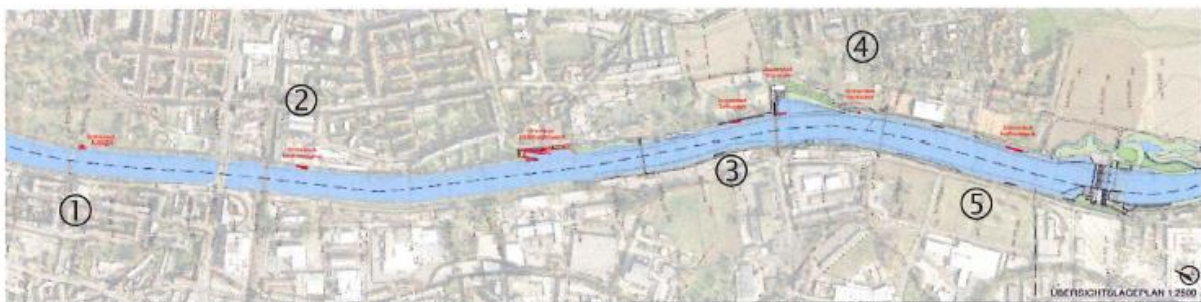


Abbildung 4: Ausschnitt Unterlage Konkretisierungsanzeige

**Allgemeine Angaben zur Ausführung der Sonnendecks lt. Abschlussbericht:**

>Die Sonnendecks wurden auf bis zu 12 m langen Stahlträger HEB240, welche in den Boden gerammt wurden, errichtet. Die aus dem Boden herausragenden Stahlträger wurden mit Beton ummantelt, so dass eine Betonsäule mit 0,6 m Durchmesser entstand. Auf diesen Betonsäulen wurden die Stahlbetonplatte mit einer Mindestdicke von 30 cm hergestellt. Die Sonnendecks wurden mit Holzbelag ausgeführt.<

**Sonnendeck Augarten Ausführung:**

>Sonnendeck Augarten flussab Augartensteg (Profil 186),  $l \times b = 18 \times 3 \text{ m}$

Der Zugang zum Sonnendeck Augarten erfolgt über eine 2,65 m breite Stahlbetontreppe 16,5/32 mit Zwischenpodesten. Sonnendeck mit Sitzstufen <

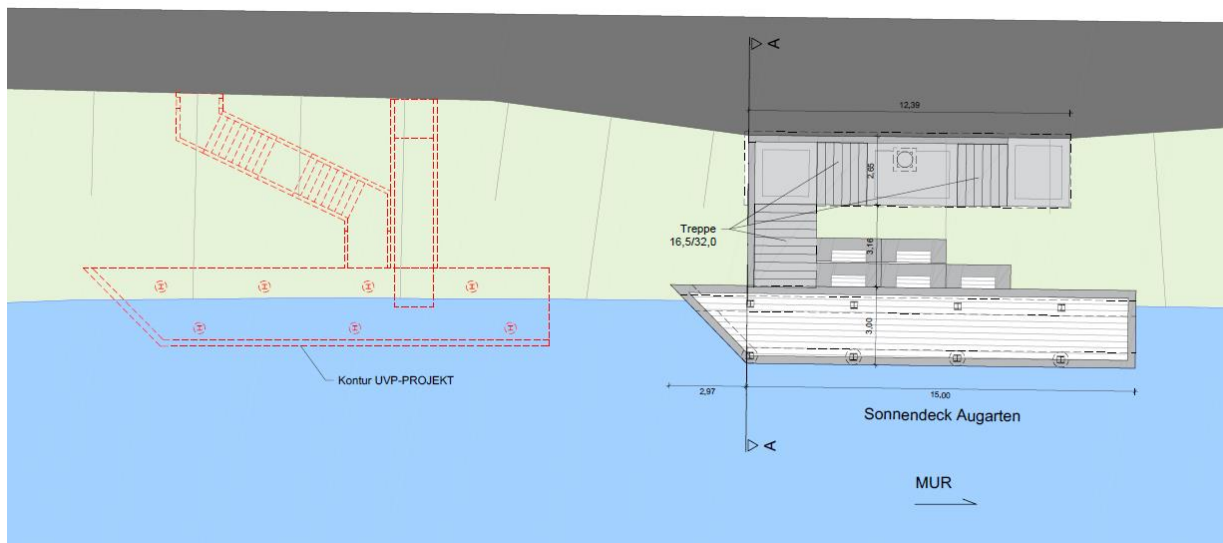


Abbildung 5: Lageplan Ausführung Sonnendeck Augarten (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)

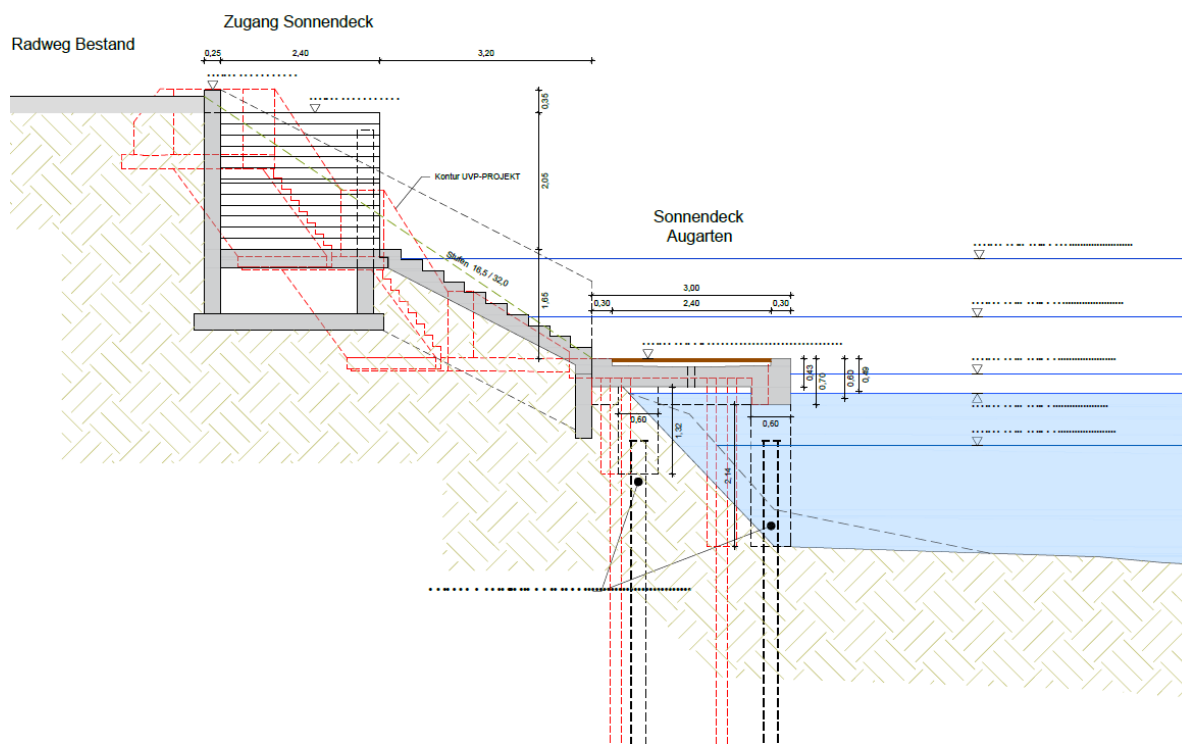


Abbildung 6: Schnitt Ausführung Sonnendeck Augarten (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)

### **Sonnendeck Neuholdaugasse Ausführung:**

>Sonnendeck Neuholdaugasse flussab ÖBB-Brücke bzw. Profil 175,  $l \times b = 19,5 \times 4,5 \text{ m}$ <

Der Zugang zum Sonnendeck Neuholdaugasse erfolgt im Anschluss an den Radweg über eine 2,4m breite Stahlbetontreppe 17/29.

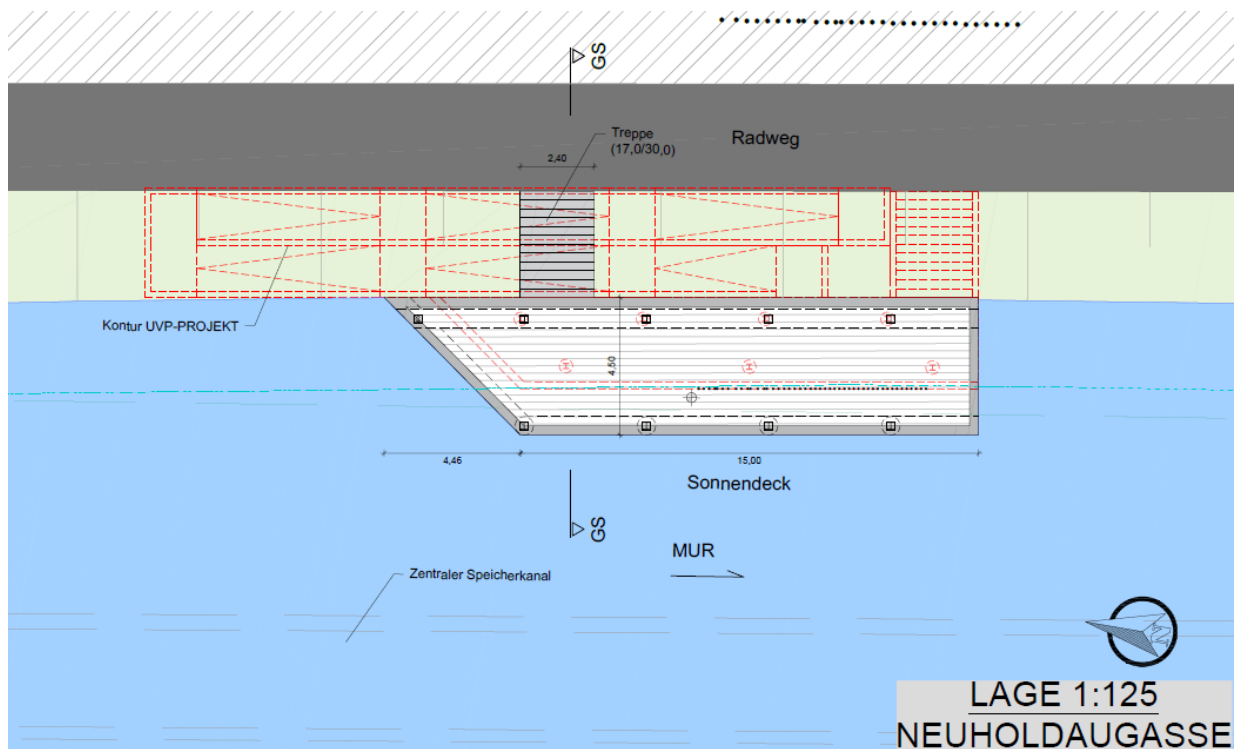


Abbildung 7: Ausführung Sonnendeck Neuholdaugassee (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)

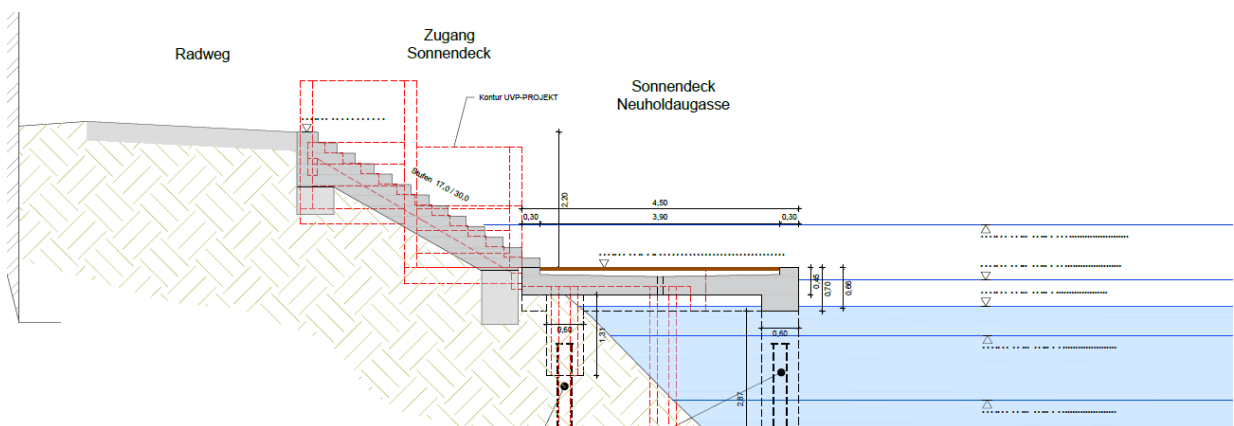


Abbildung 8: Schnitt Sonnendeck Neuholdaugassee (KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)

### **Sonnendeck Seichtwasserzone Grünanger und Steg samt Kaimauer und geschotterter, informeller Gewässerzugang Grünanger:**

Zum Bereich Seichtwasserzone Grünanger waren im Einreichprojekt (themenübergreifend) folgende Maßnahmen definiert:

#### **Seichtwasserzone Grünanger**

Textauszug aus Einlage des UVP Einreichprojektes:

>UVP-Einreichprojekt, Einlage 0201, Technischer Bericht, Kapitel 4.4.9., S. 46 Seite 4/9

Flussab des neu zu errichtenden Mursteges (Mur-km 175,952) wird linksufrig eine Aufweitung der Mur errichtet (zwischen den Profilen 156 und 159). Die Verbreiterung der Wasserfläche gegenüber einer durchgehenden Wasserlinie in diesem Bereich beträgt maximal rd. 30 m, die Länge der Aufweitung ca. 165 m. Im Anschluss an die Wasseranschlaglinie wird eine Flachuferböschung (maximale Breite ca. 16 m) bis zur Höhe der Dammkrone ausgeführt. Die Dammkrone wird im Bereich der Seichtwasserzone auf bis zu 19,0 m verbreitert, die befestigte Radwegbreite beträgt 3,0 m.<

### Maßnahme „Seichtwasserzone Grünanger / Wasserpark“

Textauszug aus Einlagen des UVP Einreichprojektes:

>UVP-Einreichprojekt, Einlage 1402, Raumordnung: Siedlungsraum / Stadtentwicklung, Kapitel 6.5. UVP-Einreichprojekt, Einlage 1403, Raumordnung: Freizeit, Erholung, Tourismus, Kapitel 6.6., S. 40 Flussab des neu zu errichtenden Puchstegs wird die Mur linksufrig aufgeweitet und eine öffentlich zugängliche Seichtwasserzone angelegt („Wasserpark“ Grünanger). Diese Maßnahme ist ein Modul des derzeit in Ausarbeitung befindlichen „Masterplan Mur Mitte“ – angestrebt ist eine nicht kommerzielle Nutzung der Ufer- und Wasserflächen für die Öffentlichkeit. Die bestehenden Sport- und Spielplätze werden im angrenzenden Bereich neu errichtet. Durch die Anhebung des Wasserspiegels, die Aufweitung und die Vergrößerung der Wasserfläche sowie die bessere Zugänglichkeit der Uferlinie sind – auch in Verbindung mit dem angrenzenden Veranstaltungsgelände der Seifenfabrik – positive Auswirkungen auf die Stadtteilentwicklung zu erwarten. <

### Maßnahme „Aufweitung Grünanger / Wasserpark / Neuer Mursteg“

Textauszug aus Einlage des UVP Einreichprojektes:

UVP-Einreichprojekt, Einlage 1501, Landschaft und Stadtbild, Kapitel 6.4., S. 65 ff.

(auszugsweise): ... >Die grüne Nord-Süd-Achse der Mur im Kreuzungspunkt mit der neuen Ost-West-Verbindung des neuen Mursteges erfordert im Umfeld des historischen Ensembles der Seifenfabrik sowie der öffentlichen Grünflächen des Grünangers einen besonderen Entwicklungs- und Gestaltungsbedarf. Durch entsprechende Umfeldgestaltung (z.B. Raumbildung, Platzgestaltung, Kai) als südlicher Rahmen der Hallengebäude sowie einer Aufweitung der Wasserflächen („Wasserpark“) in Verbindung mit neuen Erholungsqualitäten für die Freizeitanlagen am Grünanger wird eine entsprechende städtebauliche Lösung angestrebt bzw. ist diese Maßnahme ein wichtiges Modul des derzeit in Ausarbeitung befindlichen „Masterplan Mur Mitte“.

Angestrebt ist eine nicht kommerzielle Nutzung der Ufer- und Wasserflächen für die Öffentlichkeit. Die bestehenden Sport- und Spielplätze werden im angrenzenden Bereich neu errichtet... Durch die Aufweitung, die Vergrößerung der Wasserfläche sowie die bessere Zugänglichkeit der Uferlinie sind insbesondere in Verbindung mit dem angrenzenden Veranstaltungsgelände der Seifenfabrik positive Auswirkungen auf die Stadtteilentwicklung zu erwarten (neuer Kommunikationsbereich, Kaigestaltung <

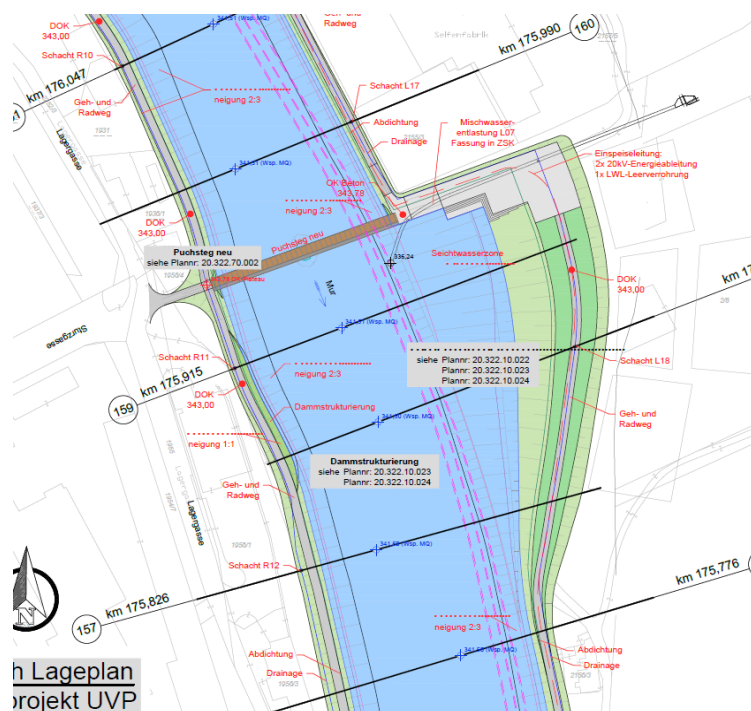


Abbildung 9: Lageplan Einreichung UVP (MKWG\_KO\_SWZ\_Grünanger\_Teilbereich\_Vergleich\_20250110)

**Ausführung:**

>Im Bereich der Seichtwasserzone Grünanger wurde zusätzlich zu den bereits sinngemäß in der ursprünglichen Planung enthaltenen Kaimauer und dem geschotterten Zugang zur Seichtwasserzone ein Steg errichtet. Dieser rund 30m lange und 5m breite Steg wurde in Form einer Betonkonstruktion errichtet und mit einem Holzbelag als Oberfläche versehen. Dieser Steg bildet die Abgrenzung der Seichtwasserzone Grünanger zum Flussschlauch.

Hinter der Kaimauer wurde ein Rohrleitungssystem errichtet, um die Möglichkeit zur Nachrüstung einer zusätzlichen Dotation der Seichtwasserzone zu schaffen, sollte dies zukünftig erforderlich sein.<

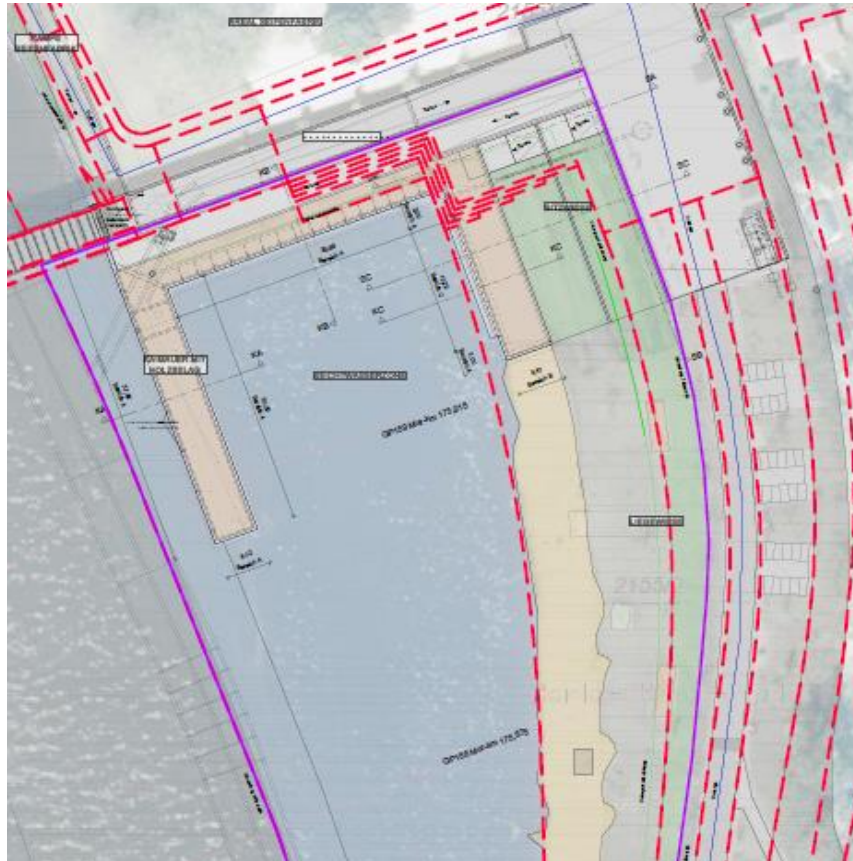


Abbildung 10: Lageplan Ausführung (MKWG\_KO\_SWZ\_Grünanger\_Teilbereich\_Vergleich\_20250110)

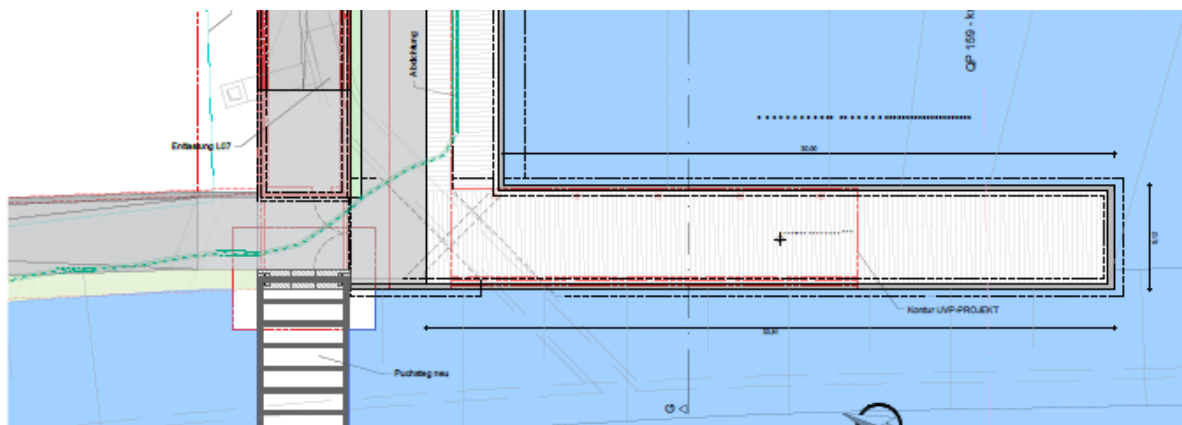


Abbildung 11: Ausführung Steg/Längsbuhne (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil2\_20241217)

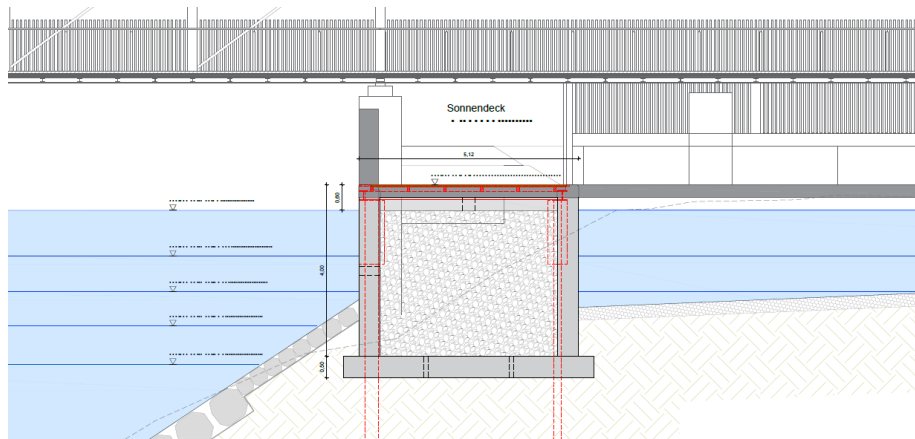


Abbildung 12: Schnitt Steg/Längsbuhne (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil2\_20241217)



Abbildung 13: Seichtwasserzone mit Längssteg



Abbildung 14: Seichtwasserzone und Stege

### Sonnendeck Pichlergasse/Kraftwerkspark

Maßnahmenbezug „Dammstrukturierung / Zugangsbereiche zum Wasser“ und „Murerleben“ siehe S.8/9

#### **Ausführung:**

Sonnendeck Kraftwerkspark bei Profil 146,  $l \times b = 18 \times 3 \text{ m}$  (direkt unterwasserseitig schließt die Plattform für Wassersport z.B. für Ruderer,  $l \times b = 15,4 \times 3 \text{ m}$ , an)

Der Zugang zum Sonnendeck Kraftwerkspark erfolgt über 2,4 m breite Stahlbetontreppen 17/29.

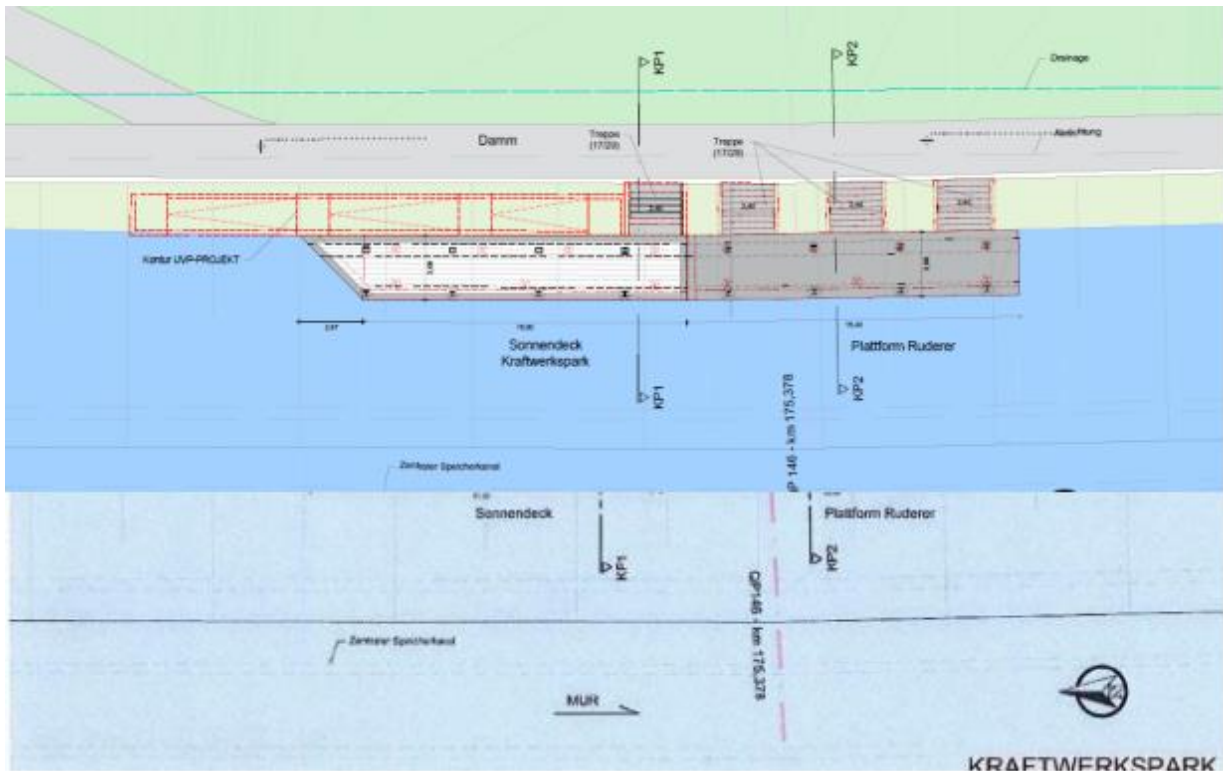


Abbildung 15: Ausführung Sonnendeck Kraftwerkspark (KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teill\_20241217)

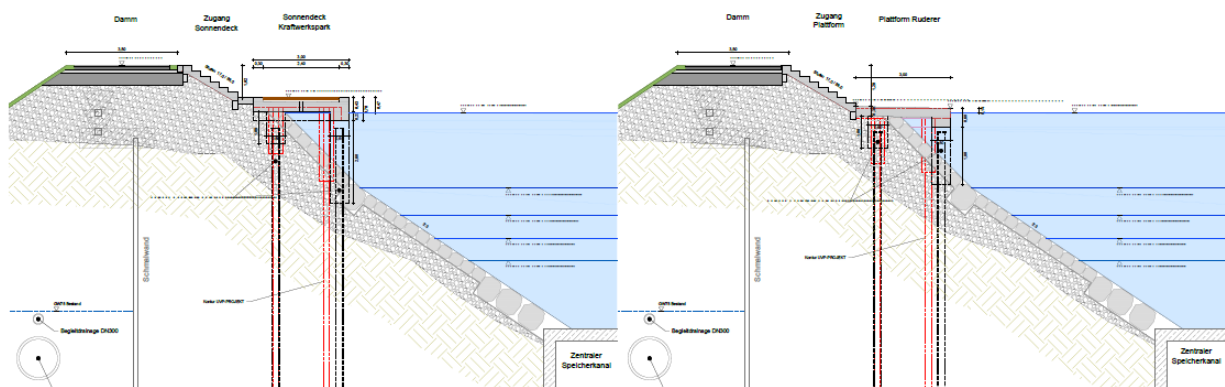


Abbildung 16: Schnitte Ausführung Sonnendeck Kraftwerkspark und Plattform Ruderer (KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teill\_20241217)



Abbildung 17: Sonnendeck Kraftwerkspark und Plattform Ruderer OW

### **3.2.3 Ad C) Plattformen Wassersport**

*Themenübergreifende Maßnahmen der UVP-Einreichung:*

#### **Maßnahme „Ein- und Ausstiegsstellen für wassergebundene Sportarten**

*Textauszug aus Einlage des UVP Einreichprojektes:*

>Einlage 1402, Raumordnung: Siedlungsraum / Stadtentwicklung, Kapitel 6.5, S. 40

*Durch die geplante Kraftwerksanlage ist eine freie Passierbarkeit der Mur für wassergebundene Sportarten wie Paddeln, Bootfahren oder „Wanderschwimmen“ nicht mehr gegeben.*

*Daher werden im Ober- und Unterwasser der Wehranlage Bootsanlandestellen als Ein- bzw. Ausstiegsstellen angelegt (Bereich Profil 137 – 138, rechtsufrig sowie Bereich Profil 144, rechtsufrig).<*

#### **Maßnahme „Dammstrukturierung / Zugangsbereiche zum Wasser“**

*(siehe ad B)*

#### **Maßnahmen zur Verbesserung des Naherholungswerts des Projektgebiets**

*Textauszug aus Einlage des UVP Einreichprojektes:*

>UVP-Einreichprojekt, Einlage Nr. 2301, UVE, Kapitel 5.10., S. 232

*„Ein- und Ausstiegsstellen an der Mur“ für wassergebundene Sportarten im Ober- und Unterwasser der Wehranlage [M22]<*

#### **M-13, Stadtbild mit Mur**

*Textauszug aus Einlage des UVP Einreichprojektes:*

>UVP-Einreichprojekt, Einlage Nr. 2302, Maßnahmenübersicht, S. 17

*Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes durch deutlich erkennbare, markante Gestaltungselemente entlang der Uferpromenade auf Grundlage des Masterplans „Mur Graz Mitte“ bzw. der „Rieß-Studie“ (Ufergestaltung, Absturzsicherungen, Hinweisschilder, Erlebnisbereiche etc.)*

*Phase: Betrieb<*

#### **M-22, Ein- und Ausstiegsstellen an der Mur**

*Textauszug aus Einlage des UVP Einreichprojektes:*

>UVP-Einreichprojekt, Einlage Nr. 2302, Maßnahmenübersicht, S. 19

*Im Ober- und Unterwasser der Wehranlage werden speziell gestaltete Bereiche als Ein- bzw. Ausstiegsmöglichkeit für wassergebundene Sportarten wie Paddeln, Bootfahren etc. angelegt*

Phase: Betrieb<

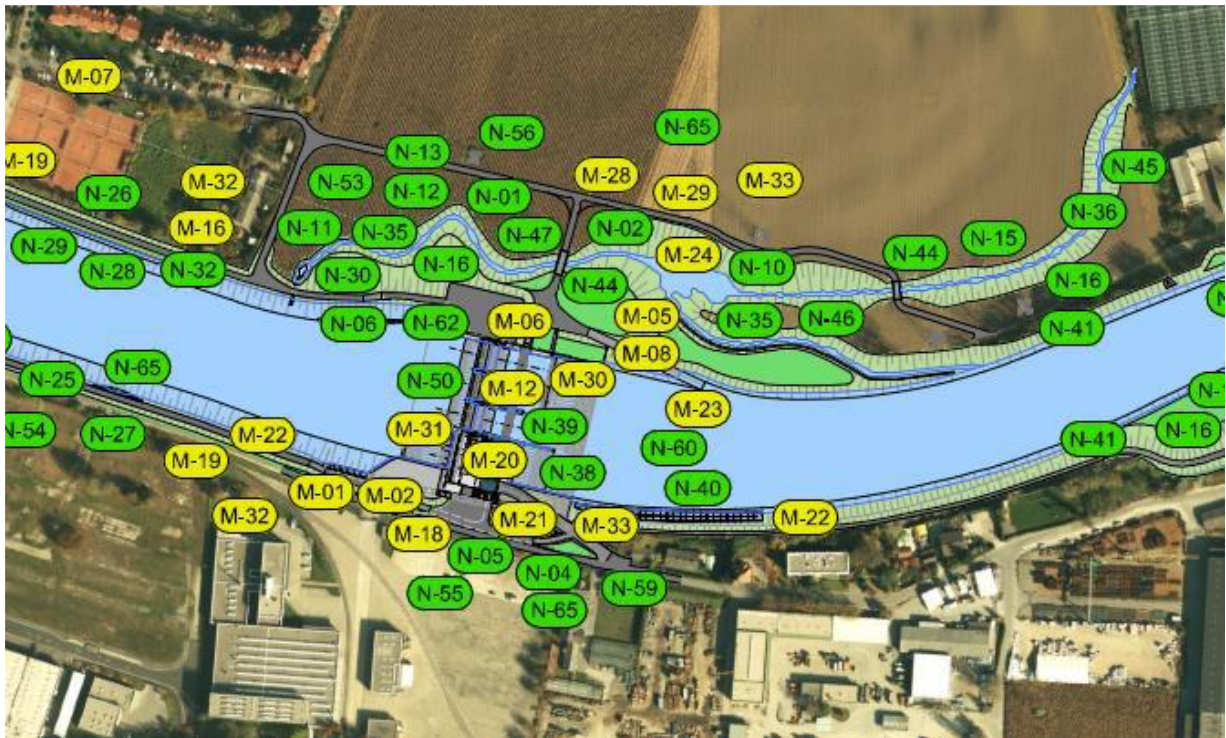


Abbildung 18: Lageplan Maßnahmen Einreichprojekt (s.M-22)

**Ausführung:**

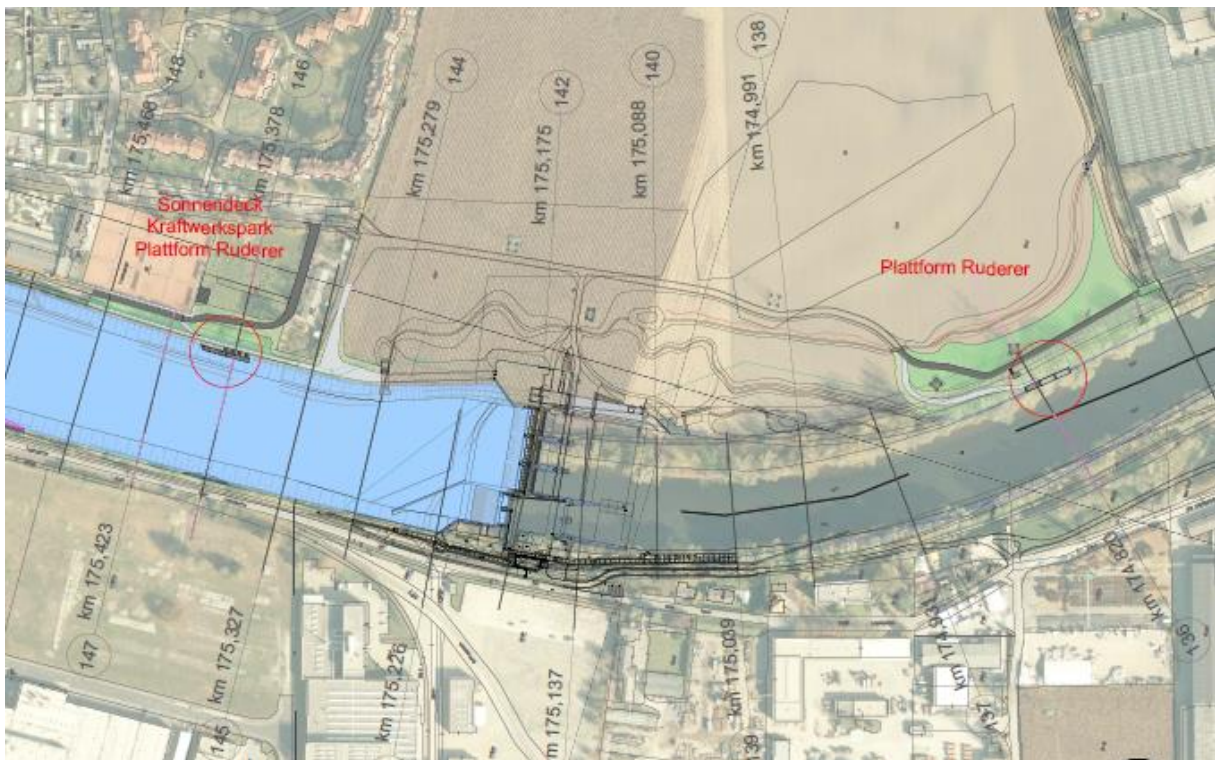


Abbildung 19: Lage Ausführung Plattformen Ruderer (KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)

*Erläuterung aus Information zur Abnahme:*

>Das UVP-Einreichprojekt (vgl. UVP-Einreichprojekt, Einlage Nr. 2302, Übersichtslageplan Maßnahmen) sah die Errichtung der Ein- und Ausstiegsstelle für Wassersportler flussauf bzw. flussab im Nahbereich des rechtsufrigen Krafthauses vor. Da rechtsufrig keine Parkplatzmöglichkeiten (insbesondere für PKW mit Anhänger) für den Antransport der Boote, SUPs, etc. bestehen, wurden in Abstimmung mit dem Masterplan Mur Graz Mitte und den Planungen der Stadt Graz die Plattformen auf die linke Murseite versetzt, wo Parkplatzflächen für Ruderer und Paddler in der Pichlergasse bestehen. Die Plattformen wurden darüber hinaus weiter flussauf bzw. flussab außerhalb der Schifffahrtsverbotsbereiche situiert.<

*Angaben zu Ausführung und Plandarstellungen siehe Sonnendeck Pichlergasse Kraftwerkspark.*

>Die Plattform im Oberwasser wurde unmittelbar flussabwärts des Sonnendeck Kraftwerkspark linksufrig bei Mur-Profil 146 errichtet. Die Plattform weist eine Fläche von 15,4 x 3 m auf und ist auf Stahlträgern gegründet. Der aus der Böschung herausragende Teil der Stahlträger ist betonummantelt.<

**Plattform Ruderer Unterwasser:** >Im Unterwasser wurde die Plattform linksufrig ca. bei Mur-Profil 136 errichtet. Die Plattform besteht aus 3 rund 10 m langen und 3,5 m breiten Plattformen in unterschiedlichen Höhenlagen (Betonoberkante 330,95 müA, 331,40 müA und 331,85 müA), um den Ein- und Ausstieg bei veränderlichen Unterwasserspiegeln zu ermöglichen. Die Plattformen sind auf vier rund 4 m tief gründenden massiven Betonfundamenten errichtet.<



Abbildung 20: Ausführung Plattform Ruderer UW (KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_TeilI\_20241217)

### 3.2.4 Ad D) Sonnendeck Seifenfabrik

*Maßnahmenbezug (Auszug Unterlage Konkretisierung):*

der Maßnahmen M-13 („Stadtbild mit Mur“), M-29 („Landschaftsgestalterische Einbindung der Dämme“) – (vgl. Einlage 2302 Maßnahmenübersicht der UVP-Einreichunterlagen) sowie der Maßnahme „Zugangsbereiche zum Wasser“ (vgl. Einlage 1501 Landschaftsgutachten der UVP-Einreichunterlagen; Kapitel 6.7 bzw. Einlage 1403 Freizeit, Erholung, Tourismus der UVP-Einreichunterlagen; Kapitel 6.3)

**Ausführung:**

>Sonnendeck Seifenfabrik flussauf Puchsteg, ca. bei Profil 161,  $l \times b = 18 \times 3 \text{ m}$

Das Sonnendeck Seifenfabrik ist einerseits über eine 1,7 m breite barrierefreie Stahlbetonrampe sowie über eine 12,3 m breite abgetreppte Böschung, welche aus Stahlbeton mit Stufen 17/33 hergestellt ist, erreichbar.<

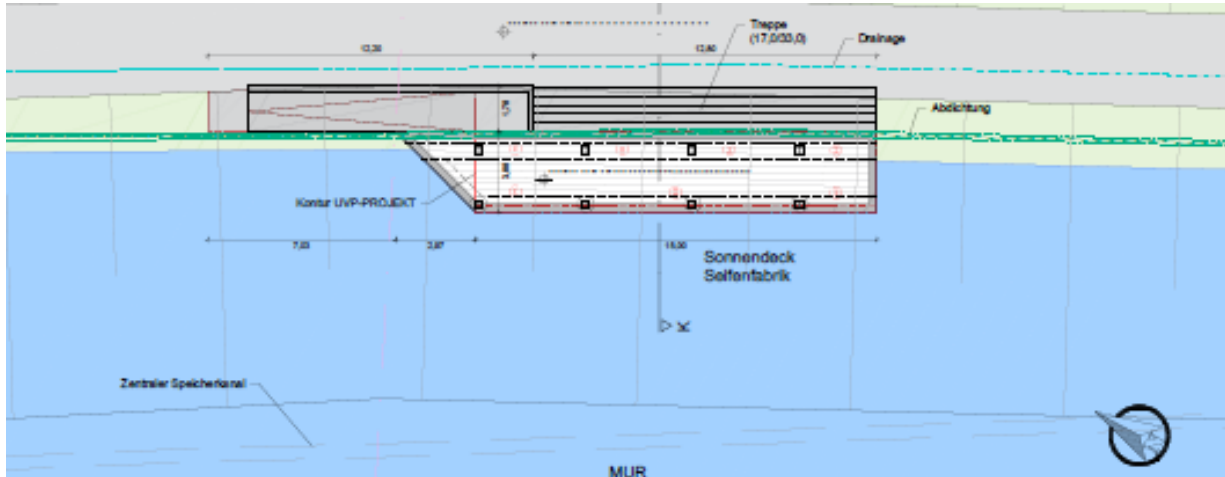


Abbildung 21: Ausführung Sonnendeck Seifenfabrik (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)

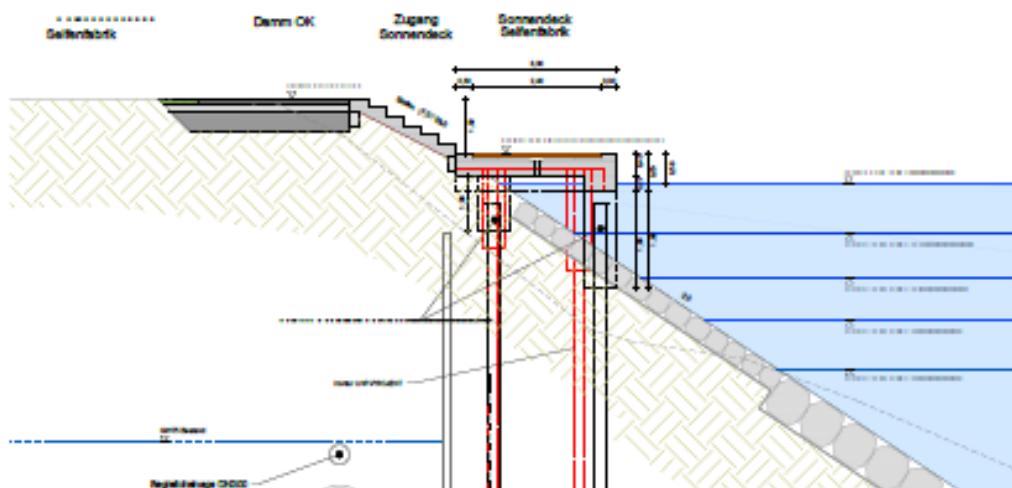


Abbildung 22: Schnitt Ausführung Sonnendeck Seifenfabrik (KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil1\_20241217)



Abbildung 23: Sonnendeck Seifenfabrik

### 3.2.5 Ad E) Sonnendeck Reinbacher

Maßnahmenbezug (Auszug Unterlage Konkretisierung):

der Maßnahmen M-13 („Stadtbild mit Mur“), M-29 („Landschaftsgestalterische Einbindung der Dämme“) – (vgl. Einlage 2302 Maßnahmenübersicht der UVP-Einreichunterlagen) sowie der Maßnahme „Zugangsbereiche zum Wasser“ (vgl. Einlage 1501 Landschaftsgutachten der UVP-Einreichunterlagen; Kapitel 6.7 bzw. Einlage 1403 Freizeit, Erholung, Tourismus der UVP-Einreichunterlagen; Kapitel 6.3)

#### Ausführung:

Sonnendeck Reinbacher flussab Seichtwasserzone Grünanger, ca. bei Profil 156,  $l \times b = 5 \times 2 \text{ m}$

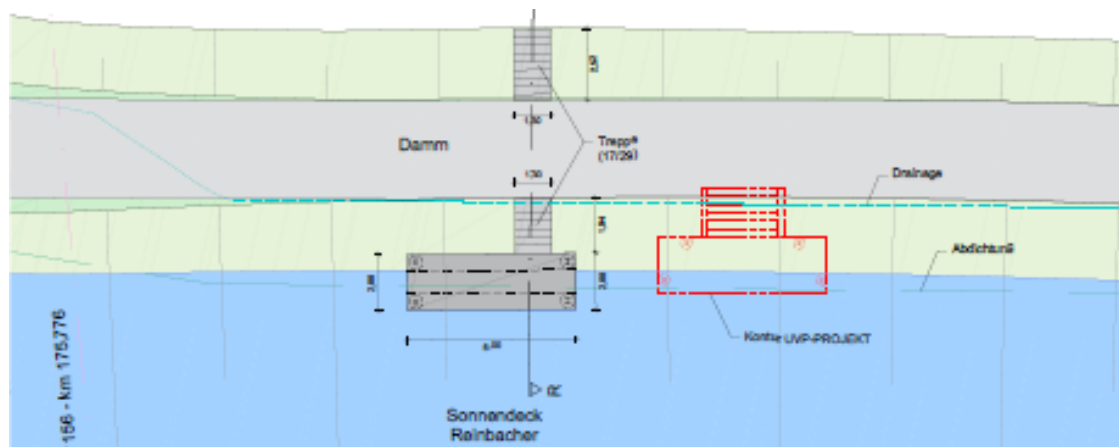


Abbildung 24: Ausführung Sonnendeck Reinbacher (aus KOL\_LP\_SCH\_Sonnendecks\_Teil2\_20241217)



Abbildung 25: Sonnendeck Reinbacher

#### 4) Fachgutachten

Die verfahrensgegenständlichen Bauwerke sind Bestandteil projektintegraler Maßnahmen, die im Einreichverfahren in Bezug auf die Themenbereiche Siedlungsraum/Stadtentwicklung, Freizeit und Erholung, sowie Landschaft und Stadtbild (meist überschneidend bis ident bzw. in Wechselwirkung) oder wie der Stützpunkt Einsatzorganisationen als allgemeine Maßnahme für den Lebensraum Mensch festgelegt wurden Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen (siehe Befund):

- M-23, Slipanlage
- M-22 Ein- und Ausstiegsstellen an der Mur
- Maßnahme „Ein- und Ausstiegsstellen für wassergebundene Sportarten“
- M-16, Mur-Erleben
- „Seichtwasserzone Grünanger“, Maßnahme „Seichtwasserzone Grünanger / Wasserpark“, Maßnahme „Aufweitung Grünanger / Wasserpark / Neuer Mursteg“
- Maßnahme „Dammstrukturierung / Zugangsbereiche zum Wasser“
- Maßnahmen zur Verbesserung des Naherholungswerts des Projektgebiets
- M-13, Stadtbild mit Mur
- M-29 „Landschaftsgestalterische Einbindung der Dämme“

Gegenüber der UVP-Einreichung fanden in der Ausführung die in Kapitel 0 im Detail dargestellten Änderungen statt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Der Stützpunkt Einsatzorganisationen wurde flussaufwärts in die Angergasse verschoben, da die Herstellung eines Zuganges gemäß Maßnahme M-23 flussab des Kraftwerks nicht mehr erforderlich war. Eine planliche Konkretisierung lag zum Zeitpunkt der UVP-Einreichung noch nicht vor. Es wurde der Betonbau der Fundamente des Feuerwehrbootshauses, eine Slipanlage, ein Trockendock, sowie zwei ergänzende Sonnendecks errichtet, die die Erlebbarkeit des Flusses durch wassernahe Zugänglichkeit verbessern.

Die weiteren Sonnendecks stellen eine verbessernde Erweiterung der Maßnahme „Dammstrukturierung/Zugangsbereiche zum Wasser“ dar und wurden in Entsprechung zu M-13 als „deutlich erkennbare, markante Gestaltungselemente entlang der Uferpromenade“ mit einheitlichem Erscheinungsbild umgesetzt und sind Teil der „landschaftsgestalterischen Einbindung der Begleitdämme in die Umgebung“. Die Umsetzung der Sonnendecks ermöglicht eine verbesserte Zugänglichkeit des Uferbereichs der Mur und erhöht die Aufenthaltsqualität im Nahebereich der Wasserfläche für Erholungssuchende und ist mit positiven Auswirkungen auf die Themenbereiche Landschaft und Erholung verbunden.

Die Plattformen Wassersport („Ruderer“) wurden abweichend von der ursprünglich geplanten rechtsufrigen Situierung aufgrund der besseren Erreichbarkeit für die Nutzer\*innen auf das linke Murufer verlegt.

#### **4.1) Beantwortung der behördlichen Fragestellung**

**Ad a):** Nein

**Ad b):** Abweichungen ergeben sich aus der veränderten Situierung und erweiterten Ausführung des Stützpunktes für Einsatzorganisationen bzw. Slipanlage, der Lageveränderung der Ein- und Ausstiegsstellen für wassergebundene Sportarten (Plattformen Wassersport) und der Errichtung von Sonnendecks als Zugangsmöglichkeiten zum Wasser. Die gegenständlichen Bauwerke wirken maßnahmenkonform als landschaftsplanerisch eingebundene Gestaltelemente mit gestalterisch einheitlichem Erscheinungsbild. Neben funktionellen Vorteilen ergeben sich landschaftsbezogen positive Auswirkungen durch die verbesserte Zugänglichkeit zum Murufer und damit zusammenhängende verbesserte Erlebbarkeit der Wasserfläche, was auch mit positiven Auswirkungen auf Erholungswert und -nutzung verbunden ist. Aus fachlicher Sicht können die Abweichungen in Relation zum Konsens themenbezogen als geringfügig eingestuft werden.

**Ad c):** Durch diese Abweichungen sind themenbezogen keine anderen – als die im Rahmen der Genehmigung behandelten – Auswirkungen auf Nachbarn möglich.

*Ad d): Durch die gegenständlichen Abweichungen ergibt sich aus fachlicher Sicht keine Änderung der themenbezogenen Ergebnisse der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.*

*Ad e): Es sind themenbezogen keine zusätzlichen Nebenbestimmungen erforderlich [...].“*

**Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Bau- und Brandschutztechnik erstattete folgendes Gutachten (OZ 42; Auszug):**

*„[...] 3.2.3 Maßnahmen im Hochwasserfall bei privat genutzten Sonnendecks*

*Aus dem Abschlussbericht zur Abnahmeprüfung geht diesbezüglich folgendes hervor:*

*Gemäß Sicherheitsplan 2024 und Hochwassermaßnahmenplan 2024, beide Stadt Graz, werden bei Wasserführungen >350 m<sup>3</sup>/s bzw. einem Pegelstand von 4,3 m am Pegel Keplerbrücke die Gewässerzugänge, nicht jedoch die privat genutzten Sonnendecks Seifenfabrik und Reinbacher, von der Ordnungswache Graz bzw. der Berufsfeuerwehr Graz gesperrt.*

*Bei den privat genutzten Sonnendecks Seifenfabrik und Reinbacher werden Pegellatten, welche den Wasserspiegelstand der Mur anzeigen, sowie Tafeln mit den Warnhinweisen betreffend Betreten der Sonnendecks montiert. Unterschreitet der Murwasserspiegel den Stauwasserspiegel um mehr als 50 cm, das entspricht einem Murabfluss von ca. 350 m<sup>3</sup>/s, ist das Betreten der Sonnendecks untersagt.*

*Bei Veranstaltungen in der Seifenfabrik ist weiters entsprechend Veranstaltungsstätten-Bescheid vom 16.7.2020, GZ: A17-VSP-016564/2019/0025, als Absicherung zum Wasser eine in Wasserrettung geschulte Person einzusetzen und sind ausreichend Rettungsringe vorzusehen. Im veranstaltungsfreien Zeitraum, wenn keine in Wasserrettung geschulte Person vor Ort ist, ist der Zugang zum Sonnendeck Seifenfabrik mittels Ketten abgesperrt.*

*[...] 3.2.6 Maßnahmen im Hochwasserfall*

*Gemäß dem Sicherheitsplan 2024 und dem Hochwassermaßnahmenplan 2024, beide Stadt Graz, werden bei Wasserführungen >350 m<sup>3</sup>/s bzw. einem Pegelstand von 4,3 m am Pegel Keplerbrücke die Gewässerzugänge südlich der Augartenbucht von der Ordnungswache Graz bzw. der Berufsfeuerwehr Graz gesperrt. Ab einem Pegelstand von 4,8 m werden die Zugänge/Abgänge zur Mur im Bereich südlich des Kraftwerks kontrolliert und gegebenenfalls gesperrt.*

*Sowohl beim Sonnendeck Pichlergasse/Plattform Wassersport-Oberwasser als auch bei der Plattform Wassersport-Unterwasser sind jeweils ein Rettungsring bereitgestellt. Beim Abgang zum Sonnendeck Pichlergasse ist weiters eine Gefahrenhinweistafel aufgestellt [...].*

**3.2.7 Projektintegrale Maßnahmen**

*Damit die bereits errichteten Sonnendecks Seifenfabrik und Reinbacher den Vorgaben des Stmk. BauG bzw. dem Stand der Technik entsprechen wurden im Zuge der Nachreichung vom 23.09.2025 noch folgende zusätzliche Maßnahmen seitens der Projektwerberin zum Projektbestandteil erklärt:*

- 1. Beim Sonnendeck Seifenfabrik wird bei der barrierefreien Stahlbetonrampe ein zweiter Handlauf sowie am Geländer eine Anfahrleiste (Radabweiser) im Sinne Pkt. 2.2.2 der OIB-Richtlinie 4 nachgerüstet.*
- 2. Beim Sonnendeck Reinbacher werden bei den beiden Stahlbetontreppen Handläufe im Sinne Pkt. 3.2.6 der OIB-Richtlinie 4 nachgerüstet.*
- 3. Bei den privat genutzten Sonnendecks Seifenfabrik und Reinbacher werden Pegellatten, welche den Wasserspiegelstand der Mur anzeigen, sowie Tafeln mit den Warnhinweisen betreffend Betreten der Sonnendecks montiert. Unterschreitet der Murwasserspiegel den Stauwasserspiegel um mehr als 50 cm, das entspricht einem Murabfluss von ca. 350 m<sup>3</sup>/s, ist das Betreten der Sonnendecks untersagt.*

#### **4) Fachgutachten**

##### **4.1) Allgemeines**

###### **4.1.1 Beurteilungsumfang, Fachbereich, Gegenstand**

Das gegenständliche Gutachten behandelt die Prüfung der einschlägigen Anforderungen aus dem Fachgebiet Hochbautechnik inklusive Brandschutztechnik für das UVP-Teilabnahmeverfahren „Murkraftwerk Graz“, Teilabnahme Sonnendecks, Stützpunkte und Plattformen, eingeschränkt auf die Vorhabenbestandteile Sonnendeck Seifenfabrik und Sonnendeck Reinbacher, Sonnendeck Pichlergasse/Kraftwerkspark sowie die Plattformen Wassersport-Oberwasser und Wassersport-Unterwasser.

Beim Vorhabenbestandteil „geschotterte informelle Gewässerzugänge“ handelt es sich laut Angabe und Beschreibung um Anlagen, für deren fachgerechte Herstellung kein relevantes Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich ist. Demnach liegen aus fachlicher Sicht keine baulichen Anlagen im Sinne § 4 Z. 13 Stmk. BauG vor, sodass eine bautechnische Beurteilung unterbleiben kann. [...]

###### **4.1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Es wird entsprechend dem Behördenauftrag davon ausgegangen, dass für die Sonnendecks Seifenfabrik und Reinbacher die Bestimmungen des Stmk. BauG, LGBL. Nr. 59/1995 idF. LGBL. Nr. 20/2026 in Verbindung mit der Stmk. Bautechnikverordnung 2020, LGBL. Nr. 73/2020 eingehalten werden müssen.

Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich verpflichtenden Baustoffkennzeichnungen gemäß Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBL. Nr.83/2013 idF. LGBL. Nr. 74/2023 eingehalten werden und nur Bauprodukte eingebaut wurden bzw. werden, die den Verwendungsbestimmungen des Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 entsprechen.

##### **4.2) Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**

Aus den beigebrachten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die zu erwartenden Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit bei der statischen Dimensionierung und Planung der Tragstruktur der Bauwerke und baulichen Anlagen berücksichtigt wurden.

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch ein befugtes Zivilingenieurbüro nach dem Stand der Technik durchgeführt wird und die Tragwerke und deren Fundierung plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauwerke bzw. baulichen Anlagen und alle ihre tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind.

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen. Diese Normenserie wird auch über die Stmk. Bautechnikverordnung 2020 und die OIB-Richtlinie 1 als Stand der Technik definiert.

##### **4.3) Nutzungssicherheit**

###### **4.3.1 Absturzsicherungen**

Grundsätzlich sind alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerks oder einer baulichen Anlage sowie zugehörige Freibereiche mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 100 cm mit entsprechend standsicheren Geländern oder Brüstungen zu sichern. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn diese dem Verwendungszweck (z.B. bei Laderampen, Schwimmbecken) widerspricht. Im Sinne dieser Bestimmung kann daher im Bereich der Plattformen selbst, die im Regelbetrieb einen Zugang zum

Wasser ermöglichen sollen, von Absturzsicherungen abgesehen werden. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere im Hochwasserfall oder betriebsbedingt der (aufgestaute) Wasserspiegel abgesenkt werden muss und somit die Absturzhöhe größer wird und zudem die Gefahr des Aufpralls auf festen Untergrund besteht. Für diesen Fall sehen projektintegrale Maßnahmen jedenfalls die Sperre bzw. ein Betretungsverbot der Sonnendecks Seifenfabrik und Reinbacher vor. Das Sonnendeck Seifenfabrik ist grundsätzlich gesperrt und wird nur im Rahmen von Veranstaltungen genutzt. Während der Veranstaltungen sind laut Angabe der Konsenswerberin der Betreiberin der Seifenfabrik aufgrund eines Bescheides gemäß Stmk. Veranstaltungsgesetz zusätzliche Auflagen betreffend die Absicherung gegenüber dem Wasser bzw. zur Wasserrettung von Personen vorgeschrieben.

Die im Regelbetrieb öffentlich zugänglichen Sonnendecks bzw. Plattformen Pichlergasse/ Kraftwerkspark sowie die Plattformen Wassersport-Oberwasser und -Unterwasser sind im Hochwassermanagementplan der Stadt Graz integriert und werden diese Bereiche im Hochwasserfall durch die Ordnungswache, die Berufsfeuerwehr Graz bzw. die Polizei gesperrt.

Gemäß OIB-Richtlinie 4 müssen Geländer mindestens 100 cm hoch sein, ab einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 110 cm. Die im Bereich der Erschließungsbauwerke (Treppen und Rampe) vorgesehenen Geländer und Handläufe erfüllen nach Umsetzung der projektintegralen Maßnahmen die Vorgaben der OIB-Richtlinie 4.

#### **4.3.2 Treppen und Rampe**

Die Treppen weisen eine ausreichende Breite auf und entspricht das Steigungsverhältnis den Vorgaben der OIB-Richtlinie 4.

Die Breite, das Gefälle und die Anordnung von Podesten der Rampe beim Sonnendeck Seifenfabrik entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 4 für barrierefreie Rampen. Durch die zusätzlichen projektintegralen Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Anforderungen gemäß Punkt 2.2.2 der OIB-Richtlinie 4 eingehalten werden [...]

#### **4.5) Beurteilung projektintegraler Maßnahmen**

Die im Projekt vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen (vgl. Nachrüstungen gemäß Punkt 3.2.7 dieses Gutachtens) entsprechen dem Stand der Technik und sind zur Erreichung der Schutzziele gemäß Stmk. BauG erforderlich.

#### **4.6) Beantwortung der behördlichen Fragestellung**

##### Ad a) Abdeckung durch ursprünglichen UVP-Bescheid:

Die gegenständlichen Sonnendecks Seifenfabrik, Reinbacher und Pichlergasse/Kraftwerkspark sowie die Plattformen Wassersport-Oberwasser und -Unterwasser waren im ursprünglichen UVP-Projekt bzw. im ursprünglichen UVP-Bescheid nur sehr allgemein beschrieben bzw. handelt es sich dabei um landschaftsgestalterische Begleitmaßnahmen, die eine verbesserte Zugänglichkeit der Uferbereiche der Mur ermöglichen sollen. Eine genauere Darstellung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen, erfolgte erst durch die bei der Behörde angezeigte Konkretisierung zum UVP-Projekt vom Dezember 2018. Im Zuge dieses Teilabnahmeverfahrens wurden nunmehr geänderte Projektunterlagen vorgelegt, welche die tatsächliche Ausführung dieser Maßnahmen darstellen.

Mangels konkreter Angaben und Pläne zum Zeitpunkt der ursprünglichen UVP-Genehmigung, erfolgte damals naturgemäß auch keine Beurteilung der genannten Objekte nach dem Stmk. BauG.

##### Ad b) Abweichungen:

Siehe Antwort zur Frage a).

Aus bautechnischer Sicht können die Abweichungen in Relation zum UVP-Konsens themenbezogen als geringfügig eingestuft werden.

Ad c) Nachbarrechte:

Aus bautechnischer Sicht waren die Nachbarn im Sinne § 4 Z. 44 Stmk. BauG im Bereich der Sonnendecks Seifenfabrik, Reinbacher und Pichlergasse/Kraftwerkspark sowie bei den Plattformen Wassersport-Oberwasser und -Unterwasser auch schon im Rahmen des ursprünglichen UVP-Verfahrens potentiell betroffen [...].

Ad d) Genehmigungsfähigkeit der Abweichungen:

Aus bautechnischer Sicht ist die nachträgliche Genehmigung der Sonnendecks Seifenfabrik, Reinbacher und Pichlergasse/Kraftwerkspark sowie der Plattformen Wassersport-Oberwasser und -Unterwasser im Rahmen dieses Teilabnahmeverfahrens möglich, ein Widerspruch zur bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus fachlicher Sicht nicht erkannt werden.

Was die Genehmigungsfähigkeit nach dem Stmk. BauG anbelangt, so sind diesbezüglich die Nachrüstungen der projektintegralen Maßnahmen (siehe oben) erforderlich.

Ad e) Zusätzliche Nebenbestimmungen:

Unter der Voraussetzung, dass die Nachrüstung der projektintegralen Maßnahmen nachweislich umgesetzt werden, sind aus bautechnischer Sicht keine zusätzlichen Nebenbestimmungen vorzuschreiben.

**4.7) Zusammenfassung der gutachterlichen Ausführungen und Gesamtbeurteilung**

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die befund- und projektgemäße Errichtung und den Betrieb der Sonnendecks Seifenfabrik, Reinbacher und Pichlergasse/Kraftwerkspark sowie der Plattformen Wassersport-Oberwasser und -Unterwasser unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken, wenn die oben erwähnten projektintegralen Maßnahmen (vgl. Punkt 3.2.7 dieses Gutachtens) nachweislich umgesetzt werden [...].“

**Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Gewässerökologie erstattete mit Schreiben vom 06.05.2025 (OZ 22) folgendes Gutachten (Auszug):****„[...] 3 ) Befund****3.1) Fachspezifischer Befund**

Mit Eingabe vom 19.12.2024 wurde die Fertigstellung der [verfahrensgegenständlichen Anlagenteile bzw. Bauwerke] angezeigt. Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Wie aus dem Fachbefund der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 27.02.2025 hervorgeht, waren die gegenständlichen Anlagenteile im Genehmigungsbescheid der Kraftwerksanlage zwar grundsätzlich enthalten, jedoch Großteils noch nicht im Detail dargestellt.

Aus dem vorgelegten „Abschlussbericht zur Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-Gesetz 2000 i.d.g.F. Teilabnahme – Murkraftwerk Graz“ können für den Fachbereich Gewässerökologie auszugsweise nachfolgende Textpassagen entnommen werden (kursiv dargestellt):

>Im Stauraum des Murkraftwerk Graz wurden orografisch linksufrig Sonnendecks an folgenden Standorten errichtet.

- Sonnendeck Augarten flussab Augartensteg (Profil 186), l x b = 18 x 3 m
- Sonnendeck Neuholdaugasse flussab ÖBB-Brücke bzw. Profil 175, l x b = 19,5 x 4,5 m
- Sonnendeck Seifenfabrik flussauf Puchsteg, ca. bei Profil 161, l x b = 18 x 3 m

- Sonnendeck Seichtwasserzone Grünanger und Steg samt Kaimauer und geschotterter, informeller Gewässerzugang Grünanger
- Sonnendeck Reinbacher flussab Seichtwasserzone Grünanger, ca. bei Profil 156,  $l \times b = 5 \times 2 \text{ m}$
- Sonnendeck Kraftwerkspark bei Profil 146,  $l \times b = 18 \times 3 \text{ m}$  (direkt unterwasserseitig schließt die Plattform für Wassersport z.B. für Ruderer,  $l \times b = 15,4 \times 3 \text{ m}$ , an)
- Plattform für Wassersport (z.B. Ruderer) im Unterwasser

Die Sonnendecks wurden auf bis zu 12 m langen Stahlträger HEB240, welche in den Boden gerammt wurden, errichtet. Die aus dem Boden herausragenden Stahlträger wurden mit Beton ummantelt, so dass eine Betonsäule mit 0,6 m Durchmesser entstand. Auf diesen Betonsäulen wurden die Stahlbetonplatte mit einer Mindestdicke von 30 cm hergestellt. Die Sonnendecks wurden mit Holzbelag ausgeführt.

Der Zugang zum Sonnendeck Augarten erfolgt über eine 2,65 m breite Stahlbetontreppe 16,5/32 mit Zwischenpodesten. Der Zugang zu den Sonnendecks Neuholdaugasse und Kraftwerkspark erfolgt über 2,4 m breite Stahlbetontreppen 17/29, die Zugangstreppe zum Sonnendeck Reinbacher besitzt bei gleichem Stufenverhältnis eine Breite von 1,3 m. Das Sonnendeck Seifenfabrik ist einerseits über eine 1,7 m breiten barrierefreien Stahlbetonrampe sowie über einen 12,3 m breiten abgetreppte Böschung, welche aus Stahlbeton mit Stufen 17/33 hergestellt ist.

Für die Passierbarkeit des Murkraftwerk Graz wurde für Wassersportler flussauf- sowie flussabwärts des Hauptbauwerks Zugangsplattformen errichtet, wo ein Ein- bzw. Ausstieg möglich ist. Die Plattform im Oberwasser wurde unmittelbar flussabwärts des Sonnendeck Kraftwerkspark linksufrig bei Mur-Profil 146 errichtet. Die Plattform weist eine Fläche von  $15,4 \times 3 \text{ m}$  auf und ist auf Stahlträgern gegründet. Der aus der Böschung herausragende Teil der Stahlträger ist betonummantelt. Im Unterwasser wurde die Plattform linksufrig ca. bei Mur-Profil 136 errichtet. Die Plattform besteht aus 3 rund 10 m langen und 3,5 m breiten Plattformen in unterschiedlichen Höhenlagen (Betonoberkante 330,95 müA, 331,40 müA und 331,85 müA), um den Ein- und Ausstieg bei veränderlichen Unterwasserspiegeln zu ermöglichen. Die Plattformen sind auf vier rund 4 m tief gründenden massiven Betonfundamenten errichtet.

Der Stützpunkt Einsatzorganisationen wurde orografisch linksufrig flussaufwärts des Mediensteg neu errichtet. Der Stützpunkt Einsatzorganisationen umfasst ein rund 60 m langes Sonnendeck inkl. Kaimauer, den Betonbau der Fundamente des Feuerwehrbootshauses, eine rund 60 m lange und 6 m breite Slipanlage, ein Trockendock mit einer Fläche von  $30 \times 12 \text{ m}$  sowie einem weiteren Sonnendeck.

Die Kaimauer ist eine rund 4 m hohe Stahlbetonwand, die Teil der Stauraumabdichtung ist. Entlang der Kaimauer verläuft ein 4 m breiter betonierter Gehweg. Der Betonbau für das Feuerwehrbootshaus besitzt eine Grundfläche von  $17,4 \times 4,6 \text{ m}$  auf und ist rund 7 m hoch. Der vordere Bereich des Bootshauses ist auf einer Länge von 8 m wassergeflutet, die Wassertiefe beträgt rund 3,5 m. Die Bodenoberkante des dahinterliegenden Bereiches liegt ca. 0,5 m über dem Stauwasserspiegel und weist eine lichte Innenlänge von 8 m auf. Zwischen Feuerwehrbootshaus und Trockendock wurde eine Slipanlage  $l \times b = 60 \times 6 \text{ m}$  in Stahlbetonbauweise hergestellt. Das Trockendock, welches in Stahlbetonbauweise hergestellt wurde, weist eine Wasserfläche von  $30 \times 12 \text{ m}$  und eine Wassertiefe von rund 2,5 m auf. Um das Trockendock führt ein 1,9 m breiter Zugangsweg, der mit Holz beplankt ist und dessen Oberkante rund 0,6 m über Stauziel liegt. Ein weiteres Sonnendeck mit einer Fläche von rund  $100 \text{ m}^2$  besteht aus einer 30 - 50 cm dicken Stahlbetonplatte die auf 8 betonummantelten Stahlstützen sowie der Trockendockwand aufgelagert ist. Das Sonnendeck ist mit einem Holzbelag ausgeführt. Für den Zugang zum Trockendock bzw. zum Sonnendeck wurde eine Stahlbetonstiege mit 15 Stufen 15,73/32 hergestellt.

Im Bereich des Stützpunkt Einsatzorganisationen wurden zahlreiche Leitungen und Leerrohre für eine spätere Nutzung mithergestellt. Ebenso ist das Trockendock für einen späteren Einbau eines Absperrorgans vorbereitet und es wurde auch ein Pumpschacht  $b \times l \times t = 3,1 \times 4,6 \times 3,2 \text{ m}$  für ein etwaiges Befüllen des leeren Trockendocks vorbereitet.

Im Bereich der Seichtwasserzone Grünanger wurde zusätzlich zu den bereits sinngemäß in der ursprünglichen Planung enthaltenen Kaimauer und dem geschotterten Zugang zur Seichtwasserzone ein Steg errichtet. Dieser rund 30m lange und 5m breite Steg wurde in Form einer Betonkonstruktion errichtet und mit einem Holzbelag als Oberfläche versehen. Dieser Steg bildet die Abgrenzung der Seichtwasserzone Grünanger zum Flussschlauch.

Hinter der Kaimauer wurde ein Rohrleitungssystem errichtet, um die Möglichkeit zur Nachrüstung einer zusätzlichen Dotation der Seichtwasserzone zu schaffen, sollte dies zukünftig erforderlich sein.<

### Amtliche Ausweisungen

Im Bereich des Murkraftwerks Graz ist die Mur dem Oberflächenwasserkörper (OWK) Nr. 802710012 zuzuordnen. Die Mur ist in diesem Bereich als erheblich verändertes Gewässer ausgewiesen und befindet sich laut Wasserinformationssystem Steiermark (WIS) gegenwärtig in einem guten oder besseren ökologischen Potential. Die Zustandsbewertung entspricht somit dem Zielzustand.

Nachfolgend wird der aktuelle WIS Auszug des Wasserkörpers 802710012 dargestellt

Beschreibung:		Mur Graz	
ID:	M8791724		
DWK-Nr:	802710012		
Gewässer:	Mur		
Typ:	Detailwasserkörper		
aktueller Status:	aktuell		
km:	182,6482 - 192,2356		
	<b>Teilwasserkörper</b>		
	<b>Bewertung</b>		
	Gesamtzustand NGP 2021	22, gutes oder besseres ökologisches Potential	
	Bewertungstyp Gesamtzustand 2021	B - Belastungsanalyse	
	Gesamtzustand NGP 2015	2, gut	
	Bewertungstyp Gesamtzustand 2015	B - Belastungsanalyse	
	Künstlicher Wasserkörper	Nein	
	Erheblich veränderter Wasserkörper	Ja	
	Erheblich verändert Bemerkungen	§ 104a-Verfahren Murkraftwerk Graz	
	Prioritärer Wasserkörper	Ja	
	Prioritärer Sanierungsraum 2	Ja	
	Länge Wasserkörper	9,598 km	
	Gesamtzustand NGP Bemerkungen	Zustandsänderung aufgrund neuer Messwerte	
	Land mit Datenhoheit	Steiermark	
	<b>Teilzustände</b>		
	Zustand Schadstoffe National	2, gut	
	Bewertungstyp Schadstoffe National	B - Belastungsanalyse	
	Schadstoffe National Bewertung durch	kein Risiko - Kriterien für gut	
	Zustand Biologie Stoffe	2, gut	
Attribute:			

Bewertungstyp Biologie Stoffe	B - Belastungsanalyse
Biologie Stoffe Bewertung durch	kein Risiko - Kriterien für gut
Zustand Biologie Hydromorphologie	4, unbefriedigend
Bewertungstyp Biologie Hydromorphologie	B - Belastungsanalyse
Biologie Hydromorphologie Bewertung durch	eindeutige Belastung
<b>Auswirkungsanalyse</b>	
Auswirkungsanalyse Hydromorphologie	D stark signifikante Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Kontinuum	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Morphologie	D stark signifikante Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Restwasser	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Stau	D stark signifikante Beeinträchtigung
Auswirkungsanalyse Schwall	A keine oder sehr geringe Beeinträchtigung
<b>Typologie</b>	
Bioregionen	Große Alpine Flüsse
Fischbioregionen	17
Fischregionen	EP groß

Seite 1 erstellt am 30.04.2025 16:08

### 3.2) Ergänzende Informationen

*Im Rahmen der gegenständlichen Teilabnahme wurde kein selbständiger Ortsaugenschein durchgeführt. Für das Abnahmeverfahren der Kraftwerksanlage fand allerdings am 22.10.2024 ein ausführlicher Ortsaugenschein statt, wobei auch Teile des Stauraumes, die „Seichtwasserzone Grünanger“ bzw. die dortigen Sonnendecks besichtigt wurden.*

### **4) Fachgutachten**

*Die Fragen der Behörde werden aus gewässerökologischer Sicht wie folgt beantwortet:*

*>a) Wurde der Abnahmegegenstand entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, und der diesen Bescheiden zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?<*

*Wie bereits aus dem Fachgutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik hervorgeht, kann eine eindeutige Beantwortung der behördlichen Fragestellung, ob diese Anlagenteile entsprechend den erteilten Genehmigungen bzw. den zugrunde gelegten Projektunterlagen ausgeführt wurden, nicht erfolgen, da diese Anlagenteile erst nach Vorliegen der entsprechenden Bescheide in ihrer Ausgestaltung konkretisiert wurden.*

*Nach Durchsicht der vorgelegten Ausführungsunterlagen bzw. nach Besichtigung von Teilen des Stauraumes, der „Seichtwasserzone Grünanger“ bzw. der dortigen Sonnendecks kann für den Fachbereich Gewässerökologie allerdings festgestellt werden, dass die bauliche Umsetzung der Anlagenteile nicht im Widerspruch zur gewässerökologischen Begutachtung im Genehmigungsverfahren steht.*

*>b) Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10- 156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?<*

Gemäß dem Fachgutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik wurden die Sonnendecks Augarten, Neuholdaugasse, Seifenfabrik, Reinbacher, Kraftwerkspark und Plattform Oberwasser abweichend von den Darstellungen in der Bewilligung errichtet. Beim Anlagenteil „Sonnendeck und Steg Seichtwasserzone Grünanger samt Kaimauer und geschotterter informeller Gewässerzugang“ wurde zusätzlich zu der bereits sinngemäß in der ursprünglichen Planung enthaltenen Kaimauer und dem geschotterten Zugang zur Seichtwasserzone ein ca. 30 m langer und 5 m breiter Steg errichtet.

Für den Fachbereich Gewässerökologie kann hierzu festgehalten werden, dass diese Abweichungen für die betroffenen Uferbereiche bzw. den Stauraum der Mur als punktuelle bzw. geringfügige Eingriffe zu bewerten sind. Die Abweichungen führen auch zu keinen zusätzlichen signifikanten Belastungen im Wasserkörper 802710012. Aus der Sicht des ASV bleiben die derzeit bestehenden Einstufungen bzw. Zustandsbewertungen im betroffenen Wasserkörper weiterhin aufrecht.

>c) Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?<

Kein Fachbezug.

>d) Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?<

Für den Fachbereich Gewässerökologie widersprechen die geringfügigen Abweichungen nicht den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.

>e) Sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?<

Für den Fachbereich Gewässerökologie sind keine zusätzlichen Nebenbestimmungen vorzuschreiben [...].“

### **Der im Verfahren bestellte Sachverständige für Naturschutz erstattete mit Schreiben vom 23.03.2025 (OZ 15) folgendes Gutachten (Auszug):**

„[...] Von der Kraftwerksanlage abgesehen wurden im Zuge des Kraftwerkbaus Anlagenteile bzw. Bauwerke errichtet, die der Gestaltung der Murofer im Sinne eines Freizeitangebotes dienen. Mit Eingabe vom 20.12.2024 hat die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH um die Teilabnahme dieser im Rahmen der Errichtung des Murkraftwerk Graz hergestellten Anlagen

- **Stützpunkt Einsatzorganisationen:** a) zwei Sonnendecks, b) Slipanlage, c) Fundamentierung Bootshaus und d) Trockendock
- **Weitere Sonnendecks:** a) Sonnendeck Augarten, b) Sonnendeck und Steg Seichtwasserzone Grünanger samt Kaimauer und geschotterter informeller Gewässerzugang, c) Sonnendeck Pichlergasse/Kraftwerkspark, d) Sonnendeck Neuholdaugasse
- **Plattformen Wassersport:** a) Oberwasser, b) Unterwasser
- **Sonnendeck Seifenfabrik**
- **Sonnendeck Reinbacher**

angesucht. Gleichzeitig wurde die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

**Stützpunkt Einsatzorganisationen**

[...] Die Bauausführung des gesamten Stützpunktes mit den Sonnendecks, Slipanlage, Fundamentierung Bootshaus und Trockendock erfolgte weitgehend gemäß UVP-Projekt bzw. der Konkretisierung vom Dezember 2018. Es sind nur geringfügige Abweichungen der Ausführung erkennbar welche aus naturschutzfachlicher Sicht nicht relevant sind.

**Weitere Sonnendecks****Augarten**

[...] Geringfügige Änderungen der Bauausführung gegenüber dem UVP-Projekt bzw. der Konkretisierung vom Dezember 2018 betreffen die weiter flussab gelegene Situierung des Sonnendecks und das Versetzen der Stützen Richtung Flussmitte infolge Verbreiterung des Sonnendecks. Die Passierbarkeit semiterrestrischer Tierarten entlang der Mur ist gegenüber der Planung 2018 unverändert.

**Seichtwasserzone Grünanger**

[...] Geringfügige bauliche Änderungen gegenüber dem UVP-Projekt bzw. der Konkretisierung vom Dezember 2018 betreffen die Verlängerung des Sonnendecks (= Sporn entlang der Uferlinie zur Lenkung von Kehrströmungen) um ca. 10 m zur Freizeitnutzung. Die Geländekonturen der Seichtwasserzone sowie die südlich angrenzende Würfelnatter Zone sind von den Änderungen nicht betroffen.

**Pichlergasse/Kraftwerkspark**

[...] Gemäß UVP-Projekt bzw. der Konkretisierung vom Dezember 2018 war ein Rampenbauwerk zum Sonnendeck geplant. Das Rampenbauwerk wurde nicht ausgeführt, sodass insgesamt deutlich weniger Fläche (Uferböschung) und somit weniger Lebensraum für Tiere und Pflanzen beansprucht wurde. Das Sonnendeck wurde breiter, weshalb die Stützen weiter Richtung Flussmitte versetzt wurden. Die Passierbarkeit semiterrestrischer Tierarten entlang der Mur ist gegenüber der Planung 2018 unverändert bzw. wirkt sich der geringere Eingriff in die Uferböschung auf die Lebensraumnutzung von Tieren und Pflanzen positiv aus.

**Neuholdaugasse**

[...] Gemäß UVP-Projekt bzw. der Konkretisierung vom Dezember 2018 war ein Rampenbauwerk zum Sonnendeck geplant. Das Rampenbauwerk wurde nicht ausgeführt, sodass insgesamt deutlich weniger Fläche (Uferböschung) und somit weniger Lebensraum für Tiere und Pflanzen beansprucht wurde. Das Sonnendeck wurde breiter, weshalb die Stützen weiter Richtung Flussmitte versetzt wurden. Die Passierbarkeit semiterrestrischer Tierarten entlang der Mur ist gegenüber der Planung 2018 unverändert bzw. wirkt sich der geringere Eingriff in die Uferböschung auf die Lebensraumnutzung von Tieren und Pflanzen positiv aus.

**Plattformen Wassersport****[...] Oberwasser**

Die Plattform für Ruderer im Oberwasser wurde geringfügig verbreitert. Diese Änderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht relevant.

**Unterwasser**

Die Plattform für Ruderer im Unterwasser war in der Konkretisierung vom Dezember 2018 nicht enthalten und stellt somit ein neues Bauwerk dar. Es handelt sich um insgesamt 3 Decks mit einer Gesamtlänge von ca. 31 m. Für semiterrestrische Tiere ist eine Umgehung der Plattform landeinwärts (entlang der Uferböschung) möglich, sodass insgesamt diese Änderung als geringfügig zu beurteilen ist.

**Sonnendeck Seifenfabrik**

[...] Die Bauausführung des Sonnendecks Seifenfabrik erfolgte weitgehend gemäß UVP-Projekt bzw. der Konkretisierung vom Dezember 2018. Die geringfügigen baulichen Änderungen (Versetzen der Stützen Richtung Flussmitte infolge Verbreiterung des Sonnendecks) sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht relevant.

**Sonnendeck Reinbacher**

[...] Geringfügige Änderungen der Bauausführung gegenüber dem UVP-Projekt bzw. der Konkretisierung vom Dezember 2018 betreffen die flussauf gelegene und Richtung Flussmitte versetzte Situierung des Sonnendecks. Die Passierbarkeit semiterrestrischer Tierarten entlang der Mur ist gegenüber der Planung 2018 unverändert.

**Auswirkungen der geringfügigen Änderungen**

Für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume kann für alle gegenständlich geringfügigen Änderungen festgehalten werden, dass es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommt.

Im Schreiben vom 30.01.2025 der UVP-Behörde wurde der Auftrag an SV erteilt, folgende Fragen zu beantworten:

- >Wurde der Abnahmegegenstand entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-I 1.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, und der diesen Bescheiden zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?<

Nein, es wurden geringfügige Änderungen in Lage, Größe und Ausführung aller Anlagen, oder Teilen von diesen vorgenommen.

- >Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10- 156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?<

Es wurden geringfügige, immissionsneutrale Änderungen in den Ausführungen und Gestaltungen und leichte Veränderungen in der Lage der Objekte vorgenommen, welche aber keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume haben.

- >Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten - über die im Rahmen der Genehmigung schon, rechtskräftig abgesprochen wurde - potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?<

Aus der Sicht des Naturschutzes, soweit aus diesem Fachbereich beurteilbar, sind keine weiteren Nachbarn oder Rechte betroffen.

- >Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?<

*Die geringfügigen Änderungen widersprechen nicht den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass sie nachträglich, wenn erforderlich, aus der Sicht des Naturschutzes genehmigt werden können.*

*Zusätzliche Nebenbestimmungen sind aus fachlicher Sicht zu den Schutzgüter[n] Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume nicht vorzuschreiben [...].“*

**Die dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik erstattete mit Schreiben vom 27.02.2025 (OZ 11) folgendes Gutachten (Auszug):**

*„[...] Im vorliegenden wasserbautechnischen Gutachten wird die Übereinstimmung der errichteten Anlagenteile mit den zugrundeliegenden Bescheiden bzw. Projektunterlagen hinsichtlich deren Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur sowie hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und fremder Rechte im Sinne des Wasserrechtsgesetzes beurteilt [...]*

**3) Befund**

**3.1) Fachspezifischer Befund**

*[...] Im Dokument „Information Murkraftwerk Graz Teilabnahme, erstellt von der Energie Steiermark, 29.1.2025“ ist dargestellt, in welche Unterlagen des UVP-Einreichprojektes die gegenständlich abzunehmenden Anlagenteile beinhaltet sind. Dieses Dokument kann somit zur Gänze als Grundlage für den fachspezifischen Befund herangezogen werden.*

*Im Genehmigungsbescheid vom 20.8.2012, im Berufungsbescheid vom 26.8.2013 sowie in den UVP-Projektunterlagen sind die gegenständlich abzunehmenden Anlagenteile zwar grundsätzlich beinhaltet, jedoch größtenteils noch nicht im Detail dargestellt.*

*Eine diesbezügliche Konkretisierung erfolgte im Dezember 2018 durch Vorlage des Dokuments „Murkraftwerk Graz, Konkretisierung UVP-Projekt Dezember 2018, Anzeige an die UVP-Behörde, erstellt von der Energie Steiermark Green Power GmbH, mit Datum vom 14.12.2018“. Eine Beschreibung der im Dezember 2018 geplanten Maßnahmen kann folgenden Kapiteln dieses Dokuments entnommen werden:*

- *Kapitel 2.1. Gestaltung im Bereich Augarten („Sonnendeck Augarten“)*
- *Kapitel 2.2. Gestaltung im Bereich Betriebsgelände der Energie Steiermark („Sonnendeck Neuholdaugasse“)*
- *Kapitel 2.3. Gestaltung im Bereich Seifenfabrik („Sonnendeck Seifenfabrik“)*
- *Kapitel 2.4. Gestaltung im Bereich Grünanger („Sonnendeck Reinbacher“)*
- *Kapitel 2.5. Gestaltung im Bereich Pichlergasse („Sonnendeck Kraftwerkspark“)*
- *Kapitel 3. Slipanlage/Standort für Einsatzorganisationen*
- *Kapitel 4. Gestaltung der Seichtwasserzone Grünanger*

*Eine Beschreibung der schlussendlich tatsächlich errichteten Anlagenteile kann dem Dokument „Abschlussbericht zur Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-Gesetz i.d.g.F., Teilabnahme Murkraftwerk Graz, Nachweis der Erfüllung der Auflagen aus dem UVP-Konsens und der Maßnahmen aus dem Einreichprojekt sowie Darstellung der geringfügigen Abweichungen, erstellt von der Energie Steiermark“, Seite 5 und 6, entnommen werden.*

**3.2) Ergänzende Informationen**

*Durch die wasserbautechnische ASV wurde am 27.02.2025 ein Ortsaugenschein im Bereich der gegenständlichen Maßnahmen durchgeführt.*

#### 4) Fachgutachten

Die Fragen der Behörde werden aus wasserbautechnischer Sicht wie folgt beantwortet:

>a) Wurde der Abnahmegegenstand entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, und der diesen Bescheiden zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt? <

In den gegenständlichen Bescheiden sowie Projektunterlagen sind folgende nun abzunehmende Anlagenteile zwar grundsätzlich als geplante Maßnahmen enthalten, jedoch nicht im Detail dargestellt:

- Sonnendeck Augarten
- Sonnendeck Neuholdaugasse
- Stützpunkt Einsatzorganisationen
- Sonnendeck Seifenfabrik
- Sonnendeck Reinbacher
- Sonnendeck Kraftwerkspark inkl. Plattform Oberwasser
- Plattform Unterwasser

Eine eindeutige Beantwortung der behördlichen Fragestellung, ob diese Anlagenteile somit entsprechend den erteilten Genehmigungen bzw. den zugrunde gelegten Projektunterlagen ausgeführt wurden, kann somit nicht erfolgen. Festgehalten wird, dass diese Anlagenteile erst nach Vorliegen der entsprechenden Bescheide in ihrer Ausgestaltung konkretisiert wurden.

Beim Anlagenteil „Sonnendeck und Steg Seichtwasserzone Grünanger samt Kaimauer und geschotterter informeller Gewässerzugang“ wurde zusätzlich zu der bereits sinngemäß in der ursprünglichen Planung enthaltenen Kaimauer und dem geschotterten Zugang zur Seichtwasserzone ein Steg errichtet. Somit wurde dieser Anlagenteil abweichend von den erteilten Genehmigungen errichtet.

b) Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10- 156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?

- Sonnendecks Augarten, Neuholdaugasse, Seifenfabrik, Reinbacher, Kraftwerkspark, Plattform Oberwasser

Diese Anlagenteile wurden abweichend von den Darstellungen in der Bewilligung bzw. konkretisiert zu den Darstellungen im Bescheid errichtet.

Aufgrund der geringen Größe und randlichen Lage dieser Sonnendecks im Hochwasserabflussbereich der Mur sind durch diese Sonnendecks keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur gegeben.

Das Sonnendeck Seifenfabrik liegt außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereichs der Mur, der 100-jährliche Hochwasserabflussbereich wird nur sehr randlich durch eine Säule betroffen. Das Sonnendeck Reinbacher und das Sonnendeck Kraftwerkspark (inkl. Plattform Oberwasser) liegen außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereichs.

- Stützpunkt Einsatzorganisationen

Sämtliche Maßnahmen des Stützpunktes Einsatzorganisation (zwei Sonnendecks, Slipanlage, Fundament Bootshaus, Trockendock) liegen randlich zurückversetzt außerhalb des Hauptabflussstroms der

*Mur. Mehr als geringfügige Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Hochwasserabfluss der Mur sind somit nicht gegeben. Die Oberkanten der Sonnendecks liegen höher als der 100-jährliche Hochwasserabfluss der Mur.*

- *Plattform Unterwasser*

*Aufgrund der geringen Größe und randlichen Lage dieser Plattform im Hochwasserabflussbereich der Mur (Unterwassereintiefungsstrecke) sind durch diese Plattform keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Mur gegeben.*

- *Steg Seichtwasserzone Grünanger, Kaimauer abgeändert, Gewässerzugang abgeändert*

*Abweichend von den vorliegenden Genehmigungen wurde die Kaimauer als nördliche bzw. östliche Begrenzung der Seichtwasserzone in geänderter Ausgestaltung ausgeführt, angrenzend wurde ein geschotterter Gewässerzugang anstelle einer geplanten Wiese ausgeführt. Ergänzend zu den vorliegenden Genehmigungen wurde zwischen der Mur und der Seichtwasserzone ein ca. 30 m langer und 5 m breiter „Steg“ parallel zur Fließrichtung der Mur errichtet. (Konkretisierend wird festgehalten, dass es sich hierbei gemäß Plandarstellung um keinen Steg im wörtlichen Sinn handelt, da das Bauwerk nicht unterströmt werden kann.)*

*Aufgrund der randlichen Lage dieser Maßnahmen außerhalb des Hauptabflussstroms der Mur bzw. in Verlängerung des linken Murufers sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Hochwasserabfluss der Mur gegeben. Bei HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub> erfolgt – wie auch in der UVP-Einreichung dargestellt – ein Rückstau des Hochwassers in die Seichtwasserzone Grünanger. Aufgrund des nunmehr ausgeführten „Steges“ werden Verlandungen in der Seichtwasserzone im Vergleich zum bewilligten Zustand reduziert.*

*Sämtliche ausgeführten Maßnahmen können somit aus wasserbautechnischer als geringfügige Änderungen bewertet werden.*

*>c) Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?<*

*Merkliche Änderungen des Hochwasserabflusses sind aufgrund der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten, weswegen keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn gegeben sind.*

*Durch die wasserbautechnische ASV erfolgt keine Beurteilung hinsichtlich Grundinanspruchnahme durch die gegenständlichen Maßnahmen.*

*>d) Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?<*

*Aufgrund der oben dargestellten Ausführungen widersprechen diese geringfügigen Abweichungen aus wasserbautechnischer Sicht nicht den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.*

*e) Sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?*

*Aus wasserbautechnischer Sicht besteht keine Notwendigkeit der zusätzlichen Vorschreibung von Nebenbestimmungen [...].“*

## 8. Parteiengehör

Gemäß § 20 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 sind der Abnahmeprüfung die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie gemäß § 19 Abs 11 beizuziehen. Im Falle geringfügiger Abweichungen ist gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 auch den betroffenen Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben.

Mit behördlichen Schreiben vom 12.11.2025, GZ: ABT13-418306/2024-31, sowie vom 02.01.2026 und 27.01.2026 wurden ihnen die von den Sachverständigen erstatteten Gutachten als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht bzw. wurden sie ausdrücklich zur Akteneinsicht aufgefordert und ihnen gemäß §§ 37 iVm 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 05.12.2025, 23.01.2026 bzw. 11.02.2026 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs teilte das Arbeitsinspektorat mit, dass es sich beim Abnahmegegenstand um keine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle iSd ASchG handelt, weshalb eine weitere Stellungnahme entbehrlich sei. Die Konsensinhaberin nahm das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis.

Weitere Stellungnahmen wurden nicht erstattet.

## 9. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Abnahmeunterlagen, die Erklärungen der Parteien und Beteiligten sowie die eingeholten Fachgutachten der Sachverständigen. Letztere sind schlüssig und nachvollziehbar und es gibt keine Gründe, die an deren Richtigkeit zweifeln lassen.

Gegen die eingeholten Gutachten wurden weder fachliche Einwände geäußert, noch wurde bekannt gegeben, ihnen auf gleicher fachlicher Ebene, also durch die Vorlage entsprechender Gegengutachten entgegenzutreten zu wollen. Um die Beweiskraft von mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden Gutachten in Zweifel zu ziehen, bedarf es aber der Vorlage gleichwertiger Gutachten anderer Sachverständiger. Solche liegen schlichtweg nicht vor.

Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden. Auch dies ist nicht der Fall.

## 10. Rechtliche Beurteilung

### 10.1. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, lauten:

*Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen*  
**§ 18.**

[...]

- (3) *Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als*
1. *sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
  2. *die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

**Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis**  
**§ 19.**

- (1) *Parteistellung haben*
1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
  2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
  3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
  4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
  5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
  6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;*
  7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.*
- [...]
- (11) *Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.*

**Abnahmeprüfung**  
**§ 20.**

- (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.*
- (2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*
- (3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*
- (4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.*
- (5) *Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*
- (6) *Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.*

### **Zuständigkeitsübergang**

#### **§ 21.**

- (1) *Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.*  
[...]

### **Behörden und Zuständigkeit**

#### **§ 39.**

- (1) *Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.*
- (2) *In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.*
- (3) *Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.*
- (4) *Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Baugesetzes** – Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idgF LGBl. Nr. 68/2025, lauten:

#### **§ 4**

#### **Begriffsbestimmungen**

[...] 13.

*Bauliche Anlage (Bauwerk): eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.*

*Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage*

- *durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder*
- *auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder*
- *nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.*

[...]

#### **§ 19**

#### **Baubewilligungspflichtige Vorhaben**

*Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:*

1. *Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);*

[...]

#### **§ 29**

#### **Entscheidung der Behörde**

- (1) *Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.*

[...]

## § 38

**Fertigstellungsanzeige – Benützungsbewilligung**

- (1) Der Bauherr hat nach Vollendung von
1. Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1,
  2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,
  3. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5,
  4. Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen, und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.
- (2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
  2. bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
  3. bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
  4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen.
  5. (Anm.: entfallen)
  6. (Anm.: entfallen)
- (2a) Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden sind überdies ein digitaler Vermessungsplan oder digitale Vermessungsdaten, die von einem befugten Vermesser erstellt wurden, über die genaue Lage, die Gebäudehöhe sowie die Gesamthöhe des Gebäudes vorzulegen. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen digital zu übermitteln.
- (3) Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung in den Fällen des Abs. 4 dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.
- (4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.
- (5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,
1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
  2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
  3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.
- (6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Derselben kann eine Benützungsbewilligung gemäß Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.  
[...].“

**10.2. Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung**

Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens einschließlich der Abnahmeprüfung ist gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 die Landesregierung. Ihre sachliche Zuständigkeit endet gemäß § 39 Abs 2 iVm § 21 UVP-G 2000 mit Rechtskraft des Abnahmebescheides iSd § 20 Abs 2 UVP-G 2000.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 39 Abs 4 UVP-G 2000 iVm § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Die errichteten Anlagenteile bzw. Bauwerke befinden sich in bzw. an der Mur und kommen zur Gänze in der Steiermark zum Liegen.

Sohin ist für die Durchführung des gegenständlichen Abnahmeverfahrens die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

### **10.3. Genehmigungsfähigkeit (Abnahmeprüfung) des abzunehmenden Teilvorhabens**

Gemäß § 20 Abs 1 UVP-G 2000 ist die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen und kann die Behörde gemäß § 20 Abs 3 UVP-G 2000 die Abnahmeprüfung sodann in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

Bei den Anlagenteilen bzw. Bauwerken, die der Gestaltung der Muroberfläche zur Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur Mur dienen, sei es für Freizeit- und Sportaktivitäten oder für den Katastrophenschutz, handelt es sich um ein Teilvorhaben des (Gesamt-)Vorhabens „Murkraftwerk Graz“, welches von den übrigen Anlagenteilen abgrenzbar ist. Aufgrund der Fertigstellung erscheint eine Teilabnahme zweckmäßig.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde das Teilvorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Zur Beurteilung, ob das Teilvorhaben der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51) entspricht, wurden dem Abnahmeverfahren (Amts-)Sachverständige aus den Fachbereichen Bau- und Brandschutztechnik, Gewässerökologie, Landschaft, Sach- und Kulturgüter, Naturschutz sowie Wasserbautechnik beigezogen, welche nach Sichtung der Abnahmeunterlagen sowie nach teilweiser Durchführung eines Ortsaugenscheins die im Wesentlichen bescheid- und projektgemäße Ausführung des Teilvorhabens - abgesehen von den in Spruchpunkt II. und III. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen - feststellten.

Seitens der Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass die angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind.

Es war daher festzustellen, dass das Teilvorhaben - abgesehen von den in Spruchpunkt II. und III. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen - dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, im Wesentlichen entspricht.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Die Behörde hält dazu fest, dass die meisten im Genehmigungsverfahren mitangewendeten Materienetze (ASchG 1994, ForstG 1975, Stmk NSchG 1976 (nunmehr StNSchG 2017), Stmk BaumschutzG 1989, Stmk Starkstromwegegesetz 1968, Stmk EIWOG 2005) keine Kollaudierungsregelungen enthalten. Zum WRG 1959 ist auszuführen, dass für den vorliegenden Abnahmegegenstand keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde. Aus diesem Grund kann auch die Kollaudierungsbestimmung des WRG 1959 im gegenständlichen Abnahmeverfahren keine Anwendung finden.

Gemäß § 20 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 sind der Abnahmeprüfung die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie gemäß § 19 Abs 11 beizuziehen. Ihnen wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Bei der Behörde sind keine Stellungnahmen eingelangt, die der Teilabnahme entgegenstehen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 vorliegen; der Teilabnahmebescheid kann erlassen werden.

Gemäß § 20 Abs 5 UVP-G 2000 ist für Vorhaben der Spalte 1 im Abnahmebescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist. Beim Murkraftwerk Graz als Gesamtvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000. Da der gegenständliche Abnahmegegenstand jedoch lediglich ein Teilvorhaben des Gesamtvorhabens „Murkraftwerk Graz“ bildet, erscheint es sachgerecht, den Zeitpunkt für die Nachkontrolle gemäß § 22 UVP-G 2000 (Überprüfung, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen) erst im Abnahmebescheid über die Kraftwerksanlage (Murkraftwerk Graz) festzulegen.

#### **10.4. Genehmigungsfähigkeit der nachträglich zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen**

Nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 ist im Abnahmebescheid die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 leg. cit. nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen.

§ 18 Abs 3 leg. cit. bestimmt, dass Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden können, als sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen (Z 1) und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen (Z 2).

Die für die Beurteilung der zur Genehmigung beantragten Abweichungen herangezogenen Sachverständigen führten in ihren Gutachten übereinstimmend aus, dass die beantragten Abweichungen zu keiner Aufhebung der Projektidentität führen und als geringfügig zu beurteilen sind. Die Abweichungen sind auch mit den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang zu bringen.

Seitens der Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass die angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind. Es war daher festzustellen, dass die beantragten Abweichungen geringfügig sind und infolge ihrer Geringfügigkeit - den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Wenngleich die beantragten Abweichungen geringfügig sind und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen, kann eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Ihnen wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Bei der Behörde sind keine Stellungnahmen eingelangt, die der nachträglichen Genehmigung entgegenstehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beantragten Abweichungen als geringfügig einzustufen sind. Weder vermochte die Behörde das Hinzutreten (potentiell) neuer Umweltauswirkungen zu erkennen, noch ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass durch die geringfügigen Änderungen Beteiligte im Sinne des § 18 Abs 3 UVP-G 2000 nachteilig betroffen wären.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 vorliegen, weshalb die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

#### **10.5. Mitangewendete Materiengesetze (Stmk BauG)**

Das Stmk BauG normiert in § 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich. Das Gesetz gilt insbesondere nicht für bauliche Anlagen, die nach schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen (§ 3 Z 4 Stmk BauG).

§ 4 Z 13 Stmk BauG definiert den Begriff „bauliche Anlage“ (Bauwerk) wie folgt: „Eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.“

Der Begriff „bauliche Anlage“ umfasst alle Arten von Anlagen, oberirdische wie unterirdische, und zwar unabhängig davon, ob sie Gebäudeeigenschaft besitzen oder nicht, sofern die unter Z 13 angeführten Voraussetzungen (Verbindung mit dem Boden und Erforderlichkeit bautechnischer Kenntnisse) erfüllt sind.

Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage

- durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
- auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
- nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

An die Erforderlichkeit „bautechnischer Kenntnisse“ sind keine zu großen Ansprüche zu richten. Auch bei Verwendung von vorgefertigten Teilen oder vorgefertigten Anlagen sowie bei rascher Montagemöglichkeit ist von bautechnischen Kenntnissen auszugehen.

Die Anlagenteile bzw. Bauwerke, die der Gestaltung der Muroberfläche zur Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur Mur dienen, sind – mit Ausnahme des geschotterten Gewässerzugangs (Grünanger) – zweifelsfrei als bauliche Anlage iSd Stmk BauG zu qualifizieren. Für diese Anlagenteile bzw. Bauwerke liegt – abgesehen von den Sonnendecks „Reinbacher“, „Seifenfabrik“ und „Pichlergasse/Kraftwerkspark“ sowie den Plattformen Wassersport – eine schifffahrtsrechtliche Bewilligung der Bürgermeisterin der Stadt Graz vor. Eine Genehmigungspflicht nach dem Stmk BauG besteht für diese Anlagenteile bzw. Bauwerke daher nicht.

Hingegen unterliegen die Sonnendecks „Reinbacher“, „Seifenfabrik“ und „Pichlergasse/Kraftwerkspark“ sowie die Plattformen Wassersport der baurechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 19 Z 1 Stmk BauG. Da diese im UVP-Einreichoperat (Genehmigungsbescheid) lediglich als „informelle Gewässerzugänge“ dargestellt waren, konnte im ursprünglichen Genehmigungsbescheid von einer baurechtlichen Bewilligung abgesehen werden. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Detailplanung steht jedoch zweifelsfrei fest, dass es sich bei den drei Sonnendecks und den Plattformen Wassersport um bauliche Anlagen iSd Stmk BauG handelt, die der baurechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

Gemäß § 29 Abs 1 Stmk BauG ist die Baubewilligung zu erteilen, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Aus dem Gutachten für Bau- und Brandschutztechnik ergibt sich eindeutig, dass bei projektgemäßer Ausführung sowie Umsetzung der projektintegralen, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, die baulichen Anlagen und ihre tragenden Teile den ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und der späteren Nutzung standhalten, die Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit gewährleistet ist und die einschlägigen bautechnischen Vorschriften eingehalten werden. Die Sonnendecks sowie die Plattformen Wassersport erweisen sich daher aus bautechnischer Sicht als genehmigungsfähig.

Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Stmk BauG liegen somit vor, weswegen für die Sonnendecks „Reinbacher“, „Seifenfabrik“ und „Pichlergasse/Kraftwerkspark“ sowie die Plattformen Wassersport die baurechtliche Bewilligung spruchgemäß zu erteilen war.

Die Sonnendecks „Reinbacher“, „Seifenfabrik“ und „Pichlergasse/Kraftwerkspark“ sowie die Plattformen Wassersport wurden bereits errichtet. Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 Stmk BauG hat der Bauherr nach Vervollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z 1 leg. cit. (Neubau von baulichen Anlagen) vor deren Benützung der Behörde die Fertigstellung anzuzeigen. Bei den Sonnendecks „Reinbacher“, „Seifenfabrik“ und „Pichlergasse/Kraftwerkspark“ sowie den Plattformen Wassersport handelt es sich um bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 19 Z 1 iVm § 4 Z 13 Stmk BauG, sodass § 38 Stmk BauG zur Anwendung gelangt. Nach § 38 Abs 3 Stmk BauG dürfen bauliche Anlagen vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht benützt werden. Gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG ist der Fertigstellungsanzeige eine Bauführerbescheinigung anzuschließen. Die in § 38 Abs 2 Z 2 bis 4 Stmk BauG genannten Nachweise (Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters, Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers sowie Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen, Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen) sind gegenständlich nicht erforderlich.

Die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH, FN 444759h, erstattete mit Eingabe vom 19.12.2024 eine Fertigstellungsanzeige, legte dieser jedoch keine Bauführerbescheinigung bei. Wird eine Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG nicht vorgelegt, ist gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Behörde qualifiziert die Fertigstellungsanzeige vom 19.12.2024 verbunden mit dem Abnahmeantrag als Antrag auf Erteilung der Benützungsbewilligung. Die Benützungsbewilligung ist gemäß § 38 Abs 5 Stmk BauG zu erteilen, 1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht, 2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder 3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht. Zur Prüfung der Voraussetzungen wurde eine Endbeschau durchgeführt und ein Sachverständiger aus dem Fachbereich Bautechnik und Brandschutz beigezogen. Der bautechnische Sachverständige bestätigt in seinem Gutachten, dass die Ausführung der Sonnendecks und der Plattformen der

Bewilligung entspricht und gegen deren Benützung keine Bedenken bestehen, sofern die projektintegro-ralen Maßnahmen nachweislich umgesetzt werden. Die Nachweisführung über die Umsetzung der pro-jektintegro-ralen Maßnahmen wurde bescheidmäßig vorgeschrieben.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde zum rechtlichen Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs 5 Stmk BauG vorliegen, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

#### 10.6. Zusammenfassung

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens stellt die Behörde zur angezeigten Fertigstellung der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.08.2012, GZ: ABT13-11.10-156/2010-335, idF des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 26.08.2013, GZ: US 3A/2012/19-51, bewilligten Anlagenteile bzw. Bauwerke, die der Gestaltung der Murofer zur Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zur Mur dienen, sei es für Freizeit- und Sportaktivitäten oder für den Katastrophenschutz, fest, dass diese - abgesehen von den in Spruchpunkt II. und III. angeführten und nachträglich genehmigten ge-ringfügigen Abweichungen - dem Genehmigungsbescheid im Wesentlichen entsprechen. Dieser (Teil-)Abnahmebescheid gilt gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 auch als Benützungsbewilligung gemäß § 38 Stmk BauG.

Zu den gegenüber der Genehmigung vorgenommenen Änderungen stellt die Behörde aufgrund der sachverständigen Gutachten fest, dass diese geringfügig sind und den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung iSd § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Sie waren daher gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 iVm den einschlägigen Verwaltungsvorschriften nachträglich zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenberechnung erfolgte in Anwendung der angeführten Rechtsgrundlagen.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** ein-zubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars ein-zubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schrift-stückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisato-rischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Margot Gutschi-Pfingstner  
(elektronisch gefertigt)